

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

Genehmigt vom Präsidium am 13. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium
- § 5 Auslandsstudium

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 10 Studienstruktur; Nebenfächer; Nebenfachelemente im Bachelor- und Masterstudium
- § 11 Studienaufbau; Modularisierung
- § 12 Modulverwendung
- § 13 Praxismodule

- § 14 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch
- § 15 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 16 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 17 Teilnahmenachweise und Studienleistungen
- § 18 Studienverlaufsplan; Informationen
- § 19 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung
- § 20 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 21 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem
- § 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 23 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 24 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 25 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 26 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
- § 27 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 28 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen
- § 29 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 31 Anerkennung von Leistungen
- § 32 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

- § 33 Modulprüfungen
- § 34 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 35 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 36 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Protokolle)
- § 37 Portfolio
- § 38 Projektarbeiten
- § 39 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen
- § 40 Bachelorarbeit
- § 41 Masterarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 42 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 43 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe
- § 44 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/ Nebenfächern; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 45 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/Nebenfächern
- § 46 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung
- § 47 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 48 Prüfungszeugnis
- § 49 Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde
- § 50 Diploma Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 51 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 52 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 53 Einsprüche und Widersprüche

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 54 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Muster Musterordnungen

- a) **Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang**
- b) **Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang**
- c) **Musterordnung Bachelor-Nebenfach**
- d) **Musterordnung Masterstudiengang**

Anlage 2: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge

Anlage 3: Nebenfächerkatalog

Anlage 4: Muster Liste der Import-/Exportmodule

Anlage 5: Muster Modulbeschreibung

Anlage 6: Muster Modulhandbuch

Anlage 7: Muster Transcript of Records

Anlage 8: Muster Prüfungszeugnis

- a) **Ein-Fach-Bachelorstudiengang**
- b) **Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang**

c) **Masterstudiengang**

Anlage 9: Muster Urkunde

a) **Bachelorstudiengang**

b) **Masterstudiengang**

Anlage 10: Formular Prüfungsunfähigkeit

Abkürzungsverzeichnis

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
HRG	Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2007 (BGBl. I, S. 506)

Präambel

(1) Der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) hat nach Anhörung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß §§ 20 Absatz 1, 36 Absatz 2 Ziff. 2 HHG am 30. April 2014 und zuletzt am 15. Juli 2020 die folgende Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge beschlossen.

(2) Die Rahmenordnung sichert die strukturelle, didaktische und inhaltliche Qualität der gestuften und modularisierten Studiengänge und gibt den Rahmen für eine effiziente und transparente Organisation des Studiums und der Prüfungen vor.

(3) Mit der Rahmenordnung verpflichtet sich die Goethe-Universität - den Grundlagen für einen europäischen Hochschulrahmen im Sinne der Bologna-Erklärung folgend - transparente, die wechselseitige Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichternde Curricula und vergleichbare Abschlüsse zu schaffen. Dabei werden die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ gemäß § 9 Absatz 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 04. Februar 2010 sowie der Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 01. Juni 2017 und die Musterrechtsverordnung der Kultusministerkonferenz zum Studienakkreditierungsvertrag vom 07. Dezember 2017 berücksichtigt.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge legt fest, welche Regelungen nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz und dem Studienakkreditierungsvertrag sowie der Musterrechtsverordnung für die Studienstruktur in diesen Studiengängen gelten. Sie enthält gemäß § 20 HHG die für das gesamte Prüfungswesen in diesen Studiengängen übereinstimmenden Regelungen. Diese sind unmittelbar geltender allgemeiner Teil für alle Bachelor- und Masterstudiengänge. Für die weiteren modularisierten Studiengänge gelten die Regelungen der Rahmenordnung entsprechend, soweit für diese keine entgegenstehenden Regelungen bestehen.

(2) Die Fachbereiche erlassen nach Anhörung ihrer Fachschaftsräte mit dieser Rahmenordnung übereinstimmende, durch fachspezifische Regelungen und in Ausfüllung der in dieser Rahmenordnung enthaltenen Regelungsspielräume ergänzte, studiengangspezifische Ordnungen. Die als Anlage 1 anliegenden Musterordnungen liefern für die Fachbereiche Hilfestellung für die Erstellung der Ordnungen. Sie sind verbindlicher Teil dieser Rahmenordnung.

(3) Für mit anderen Hochschulen gemeinsam getragene Studiengänge gelten die jeweils vereinbarten Ordnungen. Sie können von dieser Rahmenordnung auch abweichende Regelungen treffen. Diese dürfen aber den in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Vorgaben nicht widersprechen.

(4) Studiengangspezifische Ordnungen für die an der Goethe-Universität angebotenen fachbereichsübergreifenden Clusterstudiengänge mit integrierter Orientierungsphase können von dieser Rahmenordnung abweichende Regelungen treffen. Die aufgrund des § 15 Absatz 1 Satz 5 HHG erlassenen Regelungen sind zu berücksichtigen.

(5) Bestimmungen zum Geltungsbereich von Ordnungen bei studiengangübergreifender Modulverwendung enthält § 12.

(6) Die studiengangspezifischen Ordnungen bedürfen nach § 36 Absatz 2 Nr. 5 HHG der Zustimmung des Senats der Goethe-Universität und nach § 37 Absatz 5 Satz 1 HHG der Genehmigung durch das Präsidium der Goethe-Universität. Die Genehmigung der studiengangspezifischen Ordnungen erfolgt, in Abstimmung mit den Akkreditierungszeiten, befristet.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Masterstudium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Die Bachelor- beziehungsweise die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelor- beziehungsweise Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengang einschließlich der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit bilden zusammen die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

(4) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende grundlegende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademische Grade

(1) Die Fachbereiche verleihen nach bestandener Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung im entsprechenden Studiengang gemäß der studiengangspezifischen Ordnung den akademischen Grad. Bei „Mehr-Fächer-Studiengängen“ (Kombinationsstudiengänge gemäß § 10 Absatz 3) richtet sich der Abschlussgrad des Studiums nach dem Hauptfach, bei interdisziplinären Studiengängen nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Zulässige Abschlussbezeichnungen sind nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003, zuletzt geändert am 04. Februar 2010, in der Fassung der Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsvertrag vom 07. Dezember 2017:

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sportwissenschaft Sozialwissenschaften Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Medizin	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)

Wirtschaftswissenschaften Geographie	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M.)

Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. MBA). Dies betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge.

- (2) Fachliche Zusätze sind als Teil des akademischen Grades zu den Abschlussbezeichnungen nicht zulässig.
- (3) Bachelor- und Mastergrade können nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom- beziehungsweise Magisterstudiengangs verliehen werden oder umgekehrt.
- (4) In der studiengangspezifischen Ordnung ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma Supplement (§ 50) darzustellen.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium

- (1) In den studiengangspezifischen Ordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit).
- (2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen mindestens sechs und höchstens acht Semester für die Bachelorstudiengänge, und mindestens zwei und höchstens vier Semester für die Masterstudiengänge.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
- (4) Für Teilzeitstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die in den studiengangspezifischen Ordnungen festzulegen sind.
- (5) Für einen Bachelorabschluss sind je nach Regelstudienzeit gemäß § 15 mindestens 180 Kreditpunkte (nachfolgend CP) und maximal 240 CP zu erreichen. Für einen Masterabschluss sind gemäß § 15 unter Einbeziehung der CP des vorangegangenen Studiums 300 CP zu erlangen. Diese Festlegungen gelten für konsekutive und weiterbildende Studiengänge, unabhängig davon, ob sie in Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden.
- (6) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 9 Absatz 4 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester; Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP mit einer Verlängerung der Studienzeit um zwei Semester können nur bei besonderer Studienganggestaltung (z.B. wenn bei einem konsekutiven Masterstudiengang ein achtsemestriger Bachelorstudiengang vorausgesetzt wird) erteilt werden.
- (7) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(8) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage der studiengangspezifischen Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in den Studienfachberatungen und im International Office Auskunft erteilt wird.

(2) Damit ein Auslandsaufenthalt einplanbar ist, sollen die Studiengänge so gestaltet werden, dass sich ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt ohne Studienzeitverlängerung unter Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen integrieren lässt. Die studiengangspezifische Ordnung soll den für ein Auslandsstudium besonders geeigneten Zeitrahmen ausweisen.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs

(1) Bachelorstudiengänge vermitteln fachwissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz, gleichzeitig implizieren sie damit auch berufsfeldbezogene Qualifikationen.

(2) Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung. Sie können nach den Profiltypen „eher anwendungsorientiert“ oder „eher forschungsorientiert“ differenziert werden.

(3) Die studiengangspezifische Bachelor- oder Masterordnung regelt, welche typischen Fähigkeiten, Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationsziele mit dem jeweiligen Studiengang zu vermitteln sind und nennt Gegenstände und Ziele des Studiengangs sowie mögliche Berufsfelder. Die zu vermittelnden Kompetenzen orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 7 Studienbeginn

Die studiengangspezifische Ordnung legt fest, ob das Studium nur zum Wintersemester oder auch zum Sommersemester begonnen werden kann. Die Aufnahme im Sommersemester kann unter Einschränkung des Studienangebots vorgesehen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

(1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung (§ 54 HHG) besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung für den entsprechenden Bachelorstudiengang beziehungsweise für einen eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 24 Absatz 1 a) und b) vorzulegen. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die studiengangspezifische Ordnung kann die Zulassung zum Studiengang zusätzlich vom Nachweis besonderer studiengangspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen. Im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit dürfen nur solche Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt werden, deren Vorliegen für das Erreichen des Studienziels unabdingbar ist. Solche Voraussetzungen sind beispielsweise Fremdsprachenkenntnisse, die Gegenstand der schulischen Ausbildung sind, sportliche Fähigkeiten oder künstlerische Begabungen.

(3) Die studiengangspezifische Ordnung für einen Bachelorstudiengang sollte für den Hochschulzugang ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse voraussetzen, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(4) Sofern Kenntnisse in modernen Fremdsprachen gefordert werden, ist das Sprachniveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates vom September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goethe-Institut, München 2001) zu klassifizieren. Mit der deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind in der Regel englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 1 dieses Referenzrahmens erworben. Die studiengangspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang legt die Sprachanforderungen auf der von der Goethe-Universität auf der Grundlage des Europäischen Referenzrahmens erarbeiteten „Richtlinie für die Regelung fremdsprachlicher Studienvoraussetzungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der modularisierten Lehramtsstudiengänge an der Goethe-Universität“ fest und regelt, ob und gegebenenfalls wie der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse zu führen ist. Bei Englischkenntnissen ist als Zeitpunkt für die Nachweispflicht in der Regel die Immatrikulation in den Studiengang vorzusehen. Die studiengangspezifische Ordnung bestimmt auch die durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisenden Anforderungen und regelt das notwendige Verfahren, wie die Voraussetzungen, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, insbesondere den Anmeldetermin.

(5) Die studiengangspezifische Ordnung für einen Bachelorstudiengang kann auch vorsehen, dass die Immatrikulation mit dem Vorbehalt erfolgt, dass die geforderten studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse bis zum Abschluss der ersten beiden Semester nachgewiesen werden, andernfalls eine Rückmeldung zum dritten Semester ausgeschlossen ist.

(6) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. Die Fachbereiche können hiervon abweichende sprachliche Eingangsvoraussetzungen gemäß der DSH-Ordnung beschließen. Näheres regelt die DSH-Ordnung.

(7) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren oder anererkennungsfähigen Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbescheinigung gemäß §§ 31, 32 vorzulegen. Die studiengangspezifische Ordnung kann hierzu Näheres regeln.

(8) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 24 geregelt.

(9) Besteht in einem Bachelorstudiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen Bachelorabschluss im gleichen Fach oder in der gleichen Fachrichtung mit entsprechender Regelstudienzeit oder

- b) einen dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP) oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP besitzt.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über gleiche oder verwandte Fachrichtungen. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang ist. Näheres regelt die studiengangspezifische Ordnung.

(4) Die studiengangspezifische Ordnung kann in den Fällen des Absatz 2 b) und 2 c) vorsehen, dass die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem entsprechenden Bachelorstudiengang an der Goethe-Universität im Umfang von in der Regel bis zu 30 CP und maximal 60 CP erteilt wird. § 4 Absatz 6 Satz 1 bleibt unberührt. Sie kann auch vorsehen, dass die Auflagen insgesamt oder teilweise Inhalte betreffen, die nicht Teil des Bachelorstudiengangs, sondern dessen Zugangsvoraussetzung (wie z.B. Fremdsprachenkenntnisse) sind. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufлагenerfüllung erbracht sein muss. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Sofern über die Studienabschlüsse nach Absatz 2 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, sollen diese in der studiengangspezifischen Ordnung festgelegt werden.

(6) Wenn unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit dem Masterabschluss insgesamt weniger als 300 CP erreicht werden, muss die studiengangspezifische Ordnung Regelungen treffen, durch die insgesamt 300 CP erworben werden können.

(7) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen gilt in der Regel Absatz 2 entsprechend. Zudem ist

- der Nachweis einer beruflichen Praxis gemäß § 16 Absatz 2 HHG zu führen, sowie
- die Bezahlung des vom Präsidium nach Maßgabe von § 16 Absatz 3 HHG festgesetzten Entgeltes nachzuweisen.

Absatz 3 gilt entsprechend. § 16 Absatz 2 HHG bleibt unberührt.

(8) Im begründeten Fall können in der studiengangspezifischen Ordnung für den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang weitere qualitative, nach dem entsprechenden Profil des Masterstudiengangs erforderliche Anforderungen verlangt werden. Für die Feststellung des Vorliegens der besonderen fachlichen Eignung können, mit Ausnahme einer Mindestnote für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, insbesondere vorgesehen werden:

- Bewerbungsgespräche
- spezielle Sprachkenntnisse
- Motivationsschreiben
- gutachterliche Stellungnahmen/Empfehlungsschreiben
- schriftliche Tests
- einschlägige Berufserfahrung

Bei der Feststellung der Eignung muss die Note für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einen maßgeblichen Einfluss haben (mindestens 51 % und höchstens 70 %).

(9) Die konkreten Anforderungen für die Feststellung der Eignung sowie das Verfahren der Eignungsfeststellung sind in der studiengangspezifischen Ordnung nach dem Muster (Anlage 2) zu regeln und als Anlage in die studiengangspezifische Ordnung aufzunehmen.

(10) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis, in der Regel auf dem Niveau DSH-2, vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung oder nach der studiengangspezifischen Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. § 8 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(11) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang mit Deutsch und Englisch als Unterrichtssprache müssen Deutschkenntnisse entsprechend Absatz 10 und Englischkenntnisse in der Regel auf dem Sprachniveau C 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000 für die Zulassung zum Studium nachweisen. Abweichend hiervon kann die studiengangspezifische Ordnung mit Deutsch und Englisch als Unterrichtssprache oder für einen mehrsprachigen Studiengang (mit Englisch als einer der Unterrichtssprachen) ein geringeres Sprachniveau in Englisch festlegen (z.B. B 1). Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang mit ausschließlich Englisch als Unterrichtssprache müssen für die Zulassung zum Studium Englischkenntnisse in der Regel auf dem Niveau C 1 nachweisen. Ausnahmsweise können Englischkenntnisse auf dem Niveau B 2 vorausgesetzt werden. Die studiengangspezifische Ordnung bestimmt das geforderte Sprachniveau und die Nachweisformen auf der Grundlage der für alle Studiengänge an der Goethe-Universität geltenden „Richtlinie für die Regelung fremdsprachlicher Studienvoraussetzungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der modularisierten Lehramtsstudiengänge an der Goethe-Universität“.

(12) Liegt bei der Bewerbung um einen Studienplatz eines konsekutiven Masterstudiengangs das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent (%) der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters, vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(13) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 24 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet. Die studiengangspezifische Ordnung kann auch vorsehen, dass die nach Satz 2 geforderte Erklärung bereits für die Einschreibung in den Masterstudiengang vorgelegt werden muss.

(14) Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, finden die Regelungen zur Eignungsfeststellung gemäß Absätze 8 und 9 keine Anwendung. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(15) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 2. Absatz 14 bleibt unberührt.

(16) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Absatz 4 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(17) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist in der studiengangspezifischen Ordnung die Zulassung unter Beachtung von § 16 Absatz 2 HHG zu regeln.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 10 Studienstruktur; Nebenfächer; Nebenfachelemente im Bachelor- und Masterstudium

(1) Das Bachelorstudium wird an der Goethe-Universität als Ein-Fach- oder als Mehr-Fächer-Studium angeboten. Die Studienumfänge bemessen sich nach CP gemäß § 15.

(2) Das Ein-Fach-Bachelor-Studium hat einen Umfang von 180 CP.

(3) Mehr-Fächer-Studiengänge“ (Kombinationsstudiengänge) nach Absatz 1 bestehen aus einem Hauptfach und einem Nebenfach oder aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Bei sechssemestrigen Mehr-Fächer-Studiengängen umfasst das Hauptfach 120 CP und das Nebenfach 60 CP. Achtsemestrige Mehr-Fächer-Studiengänge können entweder mit einem Hauptfach im Umfang von 180 CP und mit einem Nebenfach im Umfang von 60 CP oder mit einem Hauptfach im Umfang von 120 CP und mit zwei Nebenfächern mit jeweils einem Umfang von 60 CP angeboten werden. Als Nebenfächer können in der Regel die in der Anlage 3 aufgeführten Fächer gewählt werden. Absatz 5 bleibt hiervon unberührt. Bei Mehr-Fächer-Studiengängen regelt die studiengangspezifische Ordnung (Hauptfachordnung), ob und gegebenenfalls welche Nebenfächer verpflichtend sind und welche Nebenfächer als Kombinationsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Bachelorstudiengangs ist ausgeschlossen. Gleiches kann die studiengangspezifische Ordnung für das Doppelstudium regeln.

(4) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen für 60 CP-Nebenfächer studiengangspezifische Ordnungen. Die dem Prüfungsausschuss obliegenden Aufgaben werden nach Maßgabe der Ordnung für das Nebenfach vom Prüfungsausschuss des Hauptfachs wahrgenommen. Existiert kein Bachelor-Hauptfach, ist in der Ordnung für das Bachelor-Nebenfach die Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben zu regeln.

(5) Die studiengangspezifische Ordnung (Hauptfachordnung) kann vorsehen, dass der für das Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss in Einzelfällen auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden ein nicht im Fächerkatalog der Anlage 3 genanntes Fach im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs ausnahmsweise und unter den folgenden Voraussetzungen als Nebenfach zulässt:

- a) Das als Nebenfach zuzulassende Fach soll in der Regel aus dem Angebot der Bachelorfächer der Goethe-Universität stammen.
- b) Das als Nebenfach zuzulassende Fach muss das gewählte Bachelor-Hauptfach sinnvoll ergänzen.

- c) Für das Fach muss ein vom fachlich zuständigen Fachbereich erstellter Studienplan vorliegen, welcher Module im Umfang von mindestens 60 CP ausweist; ein Überschreiten bis maximal 4 CP ist in begründeten Einzelfällen möglich, ein Unterschreiten ist unzulässig.
- d) Der fachlich zuständige Fachbereich legt im Studienplan fest, nach welchen Regelungen die Nebenfachprüfung abzulegen ist. Soweit das entsprechende Fach als Bachelor-Hauptfach angeboten wird, ist die Nebenfachprüfung in entsprechender Anwendung der Hauptfachordnung abzulegen.

(6) Die Befugnis der Fachbereiche, Regelungen zu Nebenfachelementen zu treffen, bleibt unberührt.

(7) Das Masterstudium wird grundsätzlich als „Ein-Fach-Studium“ durchgeführt. Fachfremde Inhalte sind im Einvernehmen mit dem anbietenden Fach als integrativer Bestandteil der Ordnung des Fachs auszuweisen.

§ 11 Studienaufbau; Modularisierung

(1) Die auf dieser Rahmenordnung basierenden Studiengänge sind modular aufgebaut.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester. In fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter Berücksichtigung von den in jedem Studiengang gewünschten Zeitfenstern für Auslandsaufenthalte und Praktika können sich Module auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Die studiengangspezifische Ordnung kann das Studium in Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte gliedern. Sie stellt den Aufbau des Studiengangs dar. Dazu werden die Module insbesondere nach der Niveaustufe (z.B. Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Profilmodule, Praxismodule, Abschlussmodule) und ihrem Verpflichtungsgrad strukturiert und entsprechend gekennzeichnet. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Zu den Pflichtmodulen gehört in den Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit und in den Masterstudiengängen die Masterarbeit.

(4) Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden kann, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 18 Absatz 2 findet Anwendung. In der studiengangspezifischen Ordnung kann auch geregelt werden, dass durch Beschluss des Fachbereichsrates ohne Änderung der studiengangspezifischen Ordnung weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden können, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in der studiengangspezifischen Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 14 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Die Modulbeschreibungen benennen auch, in welcher Form Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen gegeben sind. Schlüsselkompetenzen sollen im Rahmen fachwissenschaftlicher Veranstaltungen vermittelt werden; fachübergreifende Angebote sollen in Wahlpflichtmodulen enthalten sein.

(6) Alle Studiengänge sollten, die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge sowie Bachelor-Hauptfach-Teilstudiengänge müssen Optionalmodule enthalten, innerhalb derer die Studierenden nach Maßgabe der studiengangspezifischen Ordnung aus den Angeboten der Goethe-Universität wählen können. Dabei sollen hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt werden.

(7) Module können auch projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet sein. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass Praxismodule außerhalb der Universität und in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden. Die studiengangspezifische Ordnung soll vorsehen, dass das Praktikum zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden kann.

(8) Module sollen im Sinne von Teilnahmevoraussetzungen nur in fachlich und didaktisch begründeten Fällen miteinander verknüpft werden.

(9) Sofern ein Modul oder eine Lehrveranstaltung Bestandteil des Curriculums mehrerer Fächer ist, muss es im Falle einer Kombination der betreffenden Fächer im zweiten Fach (z.B. Nebenfach) durch ein anderes Modul beziehungsweise eine andere Lehrveranstaltung ersetzt werden. Die Entscheidung über den Ersatz trifft der Prüfungsausschuss.

(10) Bei konsekutiven Studiengängen können im Bachelor- und Masterstudiengang inhaltlich übereinstimmende Module nur dann vorgesehen werden, wenn sich aus der Modulbeschreibung für die Mastermodule höhere Qualifikationsanforderungen ergeben oder wenn die studiengangspezifische Ordnung regelt, dass diese Module im Masterstudiengang nicht erneut absolviert und die Leistungen aus dem Bachelorstudiengang auch nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden können, wenn sie bereits im Bachelorstudiengang eingebracht worden sind. Entsprechendes gilt in der Regel auch für Lehrveranstaltungen.

(11) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der studiengangspezifischen Ordnung (Modulbeschreibung) eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(12) Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass einzelne Lehrveranstaltungen des Studiengangs auf Englisch oder in einer anderen Fremdsprache angeboten werden. Sie kann auch ein ausschließlich englischsprachiges Angebot vorsehen. In diesem Fall ist die studiengangspezifische Ordnung in deutscher Sprache abzufassen und in die englische Sprache zu übersetzen.

(13) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Studierende sind nach Maßgabe der studiengangspezifischen Ordnung für den Studiengang an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden.

(14) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung (Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Nur in inhaltlich und didaktisch begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen. Näheres regelt § 33 Absatz 2. In fachlich und didaktisch begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden oder Modulprüfungen unbenotet bleiben, das heißt sie werden nur mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. Es müssen Module im Umfang von mindestens 60 % der CP für den Gesamtstudiengang (bei Kombinationsstudiengängen im Haupt- und Nebenfach jeweils 60 % der CP) in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung eingehen (vgl. auch § 42 Absatz 8). Die Anzahl der Modulprüfungen soll sich im gesamten Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengang pro Semester auf maximal fünf Modulprüfungen beschränken (bei Zwei-Fächer-Studiengängen maximal drei Modulprüfungen im Hauptfach und maximal zwei Modulprüfungen im Nebenfach). Ausnahmen sind fachlich und didaktisch zu begründen. Studienleistungen (siehe § 17) sind hiervon nicht berührt. Als Modulprüfungen kommen die in §§ 33 ff. genannten Prüfungsformen in Frage.

(15) Für einen Bachelor- oder Masterstudiengang kann die studiengangspezifische Ordnung auch vorsehen, dass Module in fachlich und didaktisch begründeten Fällen nicht mit einer Modulprüfung, sondern jeweils mit einer Studienleistung oder mehreren Studienleistungen abgeschlossen werden. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung ein. § 42 Absatz 7 bleibt unberührt. Näheres zu den Studienleistungen regelt § 17.

(16) Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass bei Modulen, die mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden, für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls Studienleistungen (§ 17 Absatz 6 und Absatz 7) als Voraussetzung für die Ablegung der Modulprüfung oder als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums zu erbringen sind. Die Studienleistungen müssen in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den

entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden können. Die studiengangspezifische Ordnung kann auch vorsehen, dass - mit Ausnahme von Vorlesungen - für einzelne Lehrveranstaltungen Teilnahmenachweise zu erbringen sind. Näheres regelt § 17.

(17) Die Studierenden haben in Bachelor- und Masterstudiengängen die Möglichkeit, sich innerhalb ihres Studiengangs nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in der studiengangspezifischen Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor- oder Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 12 Modulverwendung

(1) Ein Modul kann in mehreren Studiengängen Verwendung finden.

(2) Werden für einen Studiengang Module aus einem anderen Studiengang ohne Änderung importiert, gelten für die Absolvierung des Moduls die Regelungen der Ordnung des das Modul anbietenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Importmodule (externe Module) werden in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage 4 aufgeführt und die Liste der Ordnung des importierenden Studiengangs hinzugefügt. Änderungen im Studienangebot des exportierenden Studiengangs müssen vom Prüfungsausschuss des importierenden Studiengangs rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangspezifischen Webseite bekannt gemacht werden.

(3) Ist nur ein Teil eines Moduls aus einem anderen Studiengang importiert („modifiziertes Modul“), finden für die Absolvierung dieses Moduls die Regelungen des importierenden Studiengangs Anwendung. Die studiengangspezifische Ordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(4) Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, die importiert werden, bestimmt die studiengangspezifische Ordnung, welche Regelungen Anwendung finden.

(5) Wird ein Modul ausschließlich für den importierenden Studiengang angeboten, gelten für die Absolvierung des Moduls die Regelungen des importierenden Studiengangs. Die studiengangspezifische Ordnung kann hiervon abweichend auch regeln, dass der das Modul anbietende Fachbereich entweder die Regelungen für das Modul festlegt und veröffentlicht oder einen Referenzstudiengang festlegt, der das Modul importiert und dessen Regelungen dann auch für die übrigen importierenden Studiengänge gelten.

(6) Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Sicherung der Studierbarkeit der Studiengänge sind die Lehrimporte und Lehrexporte zwischen den Fachbereichen auf der Grundlage von Vereinbarungen zu regeln. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Senats über die studiengangspezifische Ordnung muss die Vereinbarung geschlossen sein.

§ 13 Praxismodule

(1) Im Hinblick auf das Qualifikationsziel der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit können die Studiengänge Praxismodule vorsehen. Diese sollen insbesondere die Entwicklung einer an Schlüsselkompetenzen ausgerichteten beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen.

(2) Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass Praxismodule in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Exkursionen, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden und/oder dass die Praxisanteile in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren sind. Sie soll vorsehen, dass das Praktikum zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden kann. Einschlägige Berufserfahrungen sollen als Praktikum angerechnet werden.

(3) Interne Praxismodule sind in der Regel benotet, externe Praxismodule sind in der Regel nicht benotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nähere Bestimmungen zum Praxismodul können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung geregelt werden. § 17 Absatz 5 findet Anwendung.

(4) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums. Der Fachbereich kann durch die Sicherstellung eines entsprechenden internen Angebots auch gewährleisten, dass Studierende, die trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden haben, gleichwertige Module wahrnehmen können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und den Anforderungen mit dem Praktikumsmodul gleichwertig sind.

§ 14 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

(1) Zu jedem Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt, die mindestens die Angaben der Anlage 5 enthalten muss. Die Modulbeschreibungen sind verbindlicher Bestandteil der studiengangspezifischen Ordnung. Änderungen der in den Modulbeschreibungen getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung der studiengangspezifischen Ordnung zulässig. § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Für die Modulbeschreibung nach Absatz 1 kann die Modulübersicht gemäß Anlage 5 verwendet werden. In diesem Fall ist daneben auf Grundlage der studiengangspezifischen Ordnung ein regelmäßig zu aktualisierendes Modulhandbuch gemäß Anlage 6 zu erstellen. Änderungen im Modulhandbuch sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt bekanntzugeben. Die Änderungen dürfen nicht die in Anlage 5 enthaltenen Mindestangaben betreffen und auch nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

(3) Sofern ein separates Modulhandbuch im Sinne des Absatz 2 nicht erstellt wird, ist für die Modulbeschreibung nach Absatz 1 das Muster der Anlage 6 zu verwenden, wobei die Angabe der Modulbeauftragten kein Pflichtbestandteil der Modulbeschreibung ist.

§ 15 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung CP auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang sind für den Bachelorabschluss 180 CP, für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang 240 CP nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- und Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von CP nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten. Wenn in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss keine CP ausgewiesen sind, ist je Semester Regelstudienzeit von 30 CP auszugehen. Die Festlegung der CP eines Studiengangs erfolgt in der studiengangspezifischen Ordnung.

(4) Der Arbeitsaufwand für ein Modul, ausgedrückt in CP, muss sich aus der Modulbeschreibung ergeben. Er beträgt in der Regel mindestens 5 CP und höchstens 15 CP. Module mit einem Arbeitsumfang unter 5 CP oder einem

Arbeitsumfang über 15 CP stellen eine Ausnahme dar, die inhaltlich-didaktisch zu begründen ist. Module unter 2 CP sind ausgeschlossen.

(5) Der Arbeitsumfang (Workload) eines Moduls ist in den Modulbeschreibungen (§ 14) insbesondere mit folgenden Teilen auszuweisen:

1. Präsenzzeit (Besuch von Lehrveranstaltungen): Hierfür sind die Lehrveranstaltungen des Moduls und ihre Semesterwochenstunden anzugeben. Der Workload in Zeitstunden ergibt sich aus den Semesterwochenstunden und der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen, wobei hierfür 15 anzusetzen sind. In Weiterbildungsstudiengängen mit Blockveranstaltungen kann eine abweichende Regelung erfolgen.
2. Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen: Einer Vorlesungsstunde sind mindestens 0,5 Stunden für Vor- und Nachbereitung zuzuweisen.

(6) Die CP sind auf der Modulebene stets als ganze Punkte auszuweisen.

(7) Der Bearbeitungsumfang für das Modul Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 CP und darf 12 CP (dies entspricht in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von fünf bis neun Wochen) nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis höchstens 30 CP (dies entspricht in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von drei bis sechs Monaten) vorzusehen.

(8) CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(9) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktkonto eingerichtet. Näheres regelt § 21 Absatz 15.

(10) Der Arbeitsumfang (Workload) ist nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs zu überprüfen und an die durch Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung anzupassen.

§ 16 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

(1) Lehr- und Lernformen können sein:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung
- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule

- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson
- h) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Absatz 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung stehenden Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet
- i) Selbststudium: Die studiengangspezifische Ordnung legt fest, welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden

(2) Die in Absatz 1 genannten Formen können in der studiengangspezifischen Ordnung durch weitere Lern- und Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen (wie z.B. Kolloquien) oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning), ergänzt werden. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden. Im Studiengang soll es ein möglichst breites Spektrum an Veranstaltungsarten geben. Von den Definitionen der Lehrveranstaltungen kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft. Die studiengangspezifische Ordnung kann die Zuständigkeit für die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung hiervon abweichend regeln.

(4) Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass für die Teilnahme an Modulen oder an bestimmten Veranstaltungen eine verbindliche Anmeldung durchgeführt werden kann. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch den Fachbereich auf der studiengangspezifischen Webseite rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat des veranstaltenden Fachbereichs auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen

Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 17 Teilnahmenachweise und Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlagen 5 und 6) geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen (im Sinne des Leistungsnachweises in Lehramtsstudiengängen) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht-ehelichen Lebenspartnerschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 27 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben muss. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Im Gegensatz zu Studienleistungen gemäß Absätze 6 und 7 werden diese Aufgaben weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Wird in der studiengangspezifischen Ordnung ein Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der nach Maßgabe der studiengangspezifischen Ordnung benotet oder auch mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden kann.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 42 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen
- Portfolio

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 29 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage von nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass nicht bestandene Studienleistungen zusammen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zu wiederholen sind, falls die Lehrveranstaltung semesterweise angeboten wird und im Semester mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gewährleistet ist. Sie kann auch regeln, dass die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden kann. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 42 Absatz 7 bleibt unberührt.

(10) In Kombinationsstudiengängen erworbene Studienleistungen oder Teilnahmenachweise dürfen nur einmal angerechnet werden. Für Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen im selben Studiengang gilt diese Regelung entsprechend. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 18 Studienverlaufsplan; Informationen

(1) Jeder studiengangspezifischen Ordnung ist ein Studienverlaufsplan beizufügen; das Erfordernis entfällt bei Verwendung der Modulübersicht gemäß Anlage 5. Dieser gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete

Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne zu erstellen; Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt. Auch in den Kooperationsstudiengängen sowie in Studiengängen mit unterschiedlichen Schwerpunkten soll für die jeweilige Studienvariante ein exemplarischer Studienverlaufsplan erstellt werden.

(2) Der Fachbereich richtet für jeden von ihm angebotenen Studiengang eine Webseite ein, auf der die allgemeinen Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch – sofern vorhanden - und der Studienverlaufsplan und, soweit Module importiert und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs, veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für jeden Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Das kommentierte Veranstaltungsverzeichnis ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 19 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des für ihren Studiengang zuständigen Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann den verpflichtenden Besuch der Studienfachberatung vorsehen und hierzu gemäß § 28 nähere Regelungen treffen.

(3) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Ausgang oder anderweitig eingeladen werden. Bei Masterstudiengängen bestimmt die studiengangsspezifische Ordnung, ob eine Orientierungsveranstaltung stattfindet. In der Orientierungsveranstaltung wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 20 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- Bestellung der Modulbeauftragten, soweit die studiengangspezifische Ordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die studiengangspezifische Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten. Die studiengangspezifische Ordnung kann die Zuständigkeit für die Bestellung der oder des Modulbeauftragten abweichend von Satz 1 regeln.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 21 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat oder bilden die Fachbereichsräte der am Studiengang beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss. Der Fachbereichsrat kann auch für konsekutive Studiengänge oder für mehrere oder alle von ihm verantworteten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

(2) Die studiengangspezifische Ordnung regelt die Größe und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Sofern ein Prüfungsausschuss für mehrere Studiengänge eines Fachbereichs oder für interdisziplinäre Studiengänge oder für Studiengänge, die in Kooperation mit einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule gebildet wird, kann die Anzahl seiner Mitglieder davon abweichen. Die Mehrheit der professoralen Mitglieder im Prüfungsausschuss muss sichergestellt sein. Bei einem interdisziplinären Studiengang oder bei einem Kooperationsstudiengang entsenden die am Studiengang beteiligten Fachbereiche in der Regel die gleiche Anzahl von Mitgliedern jeder Gruppe in den Prüfungsausschuss. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studienganggruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studienganggruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat oder von den Fachbereichsräten der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Abweichend hiervon kann die studiengangspezifische Ordnung regeln, dass der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren wählt. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die Modulbeauftragten mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mitwirken. Absatz 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Absatz 1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt. Liegt ein Studiengang in der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, stellen die beteiligten Dekanate einvernehmlich die Zuständigkeit des Prüfungsamtes fest.

(14) Mehrere Fachbereiche können für ihre Studiengänge ein gemeinsames Prüfungsamt einrichten.

(15) Die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen sollten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann Näheres zur Durchführung des Verfahrens regeln. Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Zu Kontroll- und Dokumentationszwecken führen sie zusätzlich eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens sechs Jahre auf. Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung der Goethe-Universität und den bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der studiengangspezifischen Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen und Anerkennungen gemäß §§ 31, 32 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote bei Bachelor- und Masterstudiengängen;
- die Entscheidungen zur Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelor- beziehungsweise Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 53 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform der Ordnungen.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täu-

suchungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Anforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 23 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt (§ 18 Absatz 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 40 Absatz 6 bleibt unberührt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität bestellt werden, welches oder welche oder welcher mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität bestellt werden, welches oder welche oder welcher den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 24 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im betreffenden Studiengang an der Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelor- oder Master- oder Lehramtsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im jeweiligen Studiengang oder in denselben Fächern oder denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) bei Kombinationsstudiengängen Angabe des Nebenfaches oder der Nebenfächer beziehungsweise Antrag auf Zulassung eines Nebenfaches gemäß § 10 Absatz 5;
- e) gegebenenfalls Nachweise über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse oder über andere studienfachspezifische Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der studiengangspezifischen Ordnung;

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Absatz 1 e) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 46 Absatz 8.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Die studiengangspezifische Ordnung kann abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 vorsehen, dass Termine für mündliche Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt werden.

(5) Sofern die studiengangspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft, setzt der Prüfungsausschuss für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(6) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder elektronisch anzumelden, sofern die studiengangspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt, sofern die studiengangspezifische Ordnung keine andere Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anmeldungen vorsieht. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise diese nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung oder Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Bachelor- bzw. Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Teilnahmenachweise und Studienleistungen erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen oder alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Die studiengangspezifische Ordnung kann Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Modulprüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Als Rücktrittsfrist soll eine Woche vor dem Prüfungstermin bzw. vor dem Prüfungszeitraum festgelegt werden. Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu maximal fünf Wochen festgelegt werden. In der studiengangspezifischen Ordnung kann auch eine kürzere Rücktrittsfrist vorgesehen werden.

§ 26 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 42 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfung, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 dieser Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einer bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 27 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen über die Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 28 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass die oder der Studierende an einem verpflichtenden Beratungsgespräch bei der in der studiengangspezifischen Ordnung angegebenen Stelle teilnehmen muss, sofern

sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Die Regelung kann auch beinhalten, dass der Prüfungsausschuss den Betroffenen nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch die Auflage der Erbringung der zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer durch den Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Semestern erteilt. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Studiengang zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Absatz 3 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Aufgabenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheins zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 4 bis 6 Anwendung, ohne dass wiederholt zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann darüber hinaus für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte und/oder auch für das Erreichen bestimmter CP-Zahlen und/oder für die erfolgreiche Absolvierung der gesamten Bachelor- oder Masterprüfung eine Frist festlegen. Diese umfasst mindestens das Eineinhalbfache der in der studiengangsspezifischen Ordnung für den Studienabschnitt beziehungsweise für das Erreichen der geforderten CP vorgesehenen regulären Studiendauer beziehungsweise mindestens die eineinhalbfache Regelstudienzeit. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Studierende, welche nicht innerhalb der regulären Studiendauer beziehungsweise Regelstudienzeit den Studienabschnitt abgeschlossen beziehungsweise die CP-Zahl erreicht oder die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung bestanden haben (vgl. Satz 1), werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die nach Satz 1 festgelegte Frist ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 3 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Eine nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen für die Absolvierung von Modulprüfungen (Absätze 1 und 2) und bei der Einhaltung der Frist für die Absolvierung eines Studienabschnittes oder für den gesamten Abschluss der Bachelor- und Masterprüfung (Absatz 2) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines sonstigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe-/Lebenspartnerin oder Ehe-/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
7. durch Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C-, oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag auf Fristverlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird.

Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 17 Absatz 8 und 40 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt bzw. gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen gilt § 53 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelor- und Masterarbeiten gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 31 Anerkennung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Absatz 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufs- und schulpraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere regelt die studiengangspezifische Ordnung.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Bachelor- oder Masterstudiengangs der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden im aktuellen Bachelor- oder Masterstudiengang nicht anerkannt. Dies gilt nicht im Rahmen von Double-Degree-Programmen. Eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Studiengang ist nicht möglich.

Die studiengangspezifische Ordnung kann für besondere Ausnahmefälle eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(7) Bei konsekutiven Studiengängen können Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar oder umrechenbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 10 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wären.

(11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. mit Absatz 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und die Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die studiengangspezifische Ordnung kann diejenigen Module benennen, bei denen in der Regel eine Anrechnung in Betracht kommt. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 33 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Nur in inhaltlich oder didaktisch begründeten Ausnahmen können in der studiengangspezifischen Ordnung auch kumulative Modulprüfungen vorgesehen werden. Kumulative Modulprüfungen dürfen aus höchstens drei Modulteilprüfungen bestehen und sollen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Bei einer kumulativen Modulprüfung darf die Prüfungsbelastung beziehungsweise der Arbeitsaufwand für das Modul nicht höher sein als bei einer einzigen Prüfungsleistung. Bei einer kumulativen Modulprüfung dürfen für das Modul keine Studienleistungen verlangt werden.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Sieht die studiengangspezifische Ordnung kumulative Modulprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls in der Regel das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Hiervon abweichend kann die studiengangspezifische Ordnung (Modulbeschreibung) vorsehen, dass nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss. Sie kann auch einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulassen. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestanden, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch ein Ausgleich von nach §§ 26 oder 29 mit nicht ausreichend (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die studiengangspezifische Ordnung legt in der Modulbeschreibung die Prüfungsform fest. Im Studiengang sollen verschiedene Prüfungsformen angewendet werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen. Als Prüfungsformen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen kommen in Betracht:

- a) schriftliche Prüfungen, wie z.B. Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate), Protokolle, Thesenpapiere, Berichte, Portfolios, Projektarbeiten, Zeichnungen, Beschreibungen;
- b) mündliche Prüfungen (in Form von Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgespräche, Kolloquien);
- c) andere Prüfungsformen (z.B. Seminarvorträge, Referate, Präsentationen, fachpraktische Prüfungen).

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Bei der Festlegung der Prüfungsform können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen (wie Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) gleichwertig sind. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch, sofern der Studiengang nicht in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen, diese gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten, in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 17 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 34 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die studiengangspezifische Ordnung legt die Dauer der mündlichen Prüfungen zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender bzw. pro zu prüfendem Studierenden fest.

(3) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können nach Maßgabe der studiengangspezifischen Ordnung in der Sprache, die Gegenstand des Studienfaches ist, durchgeführt werden. Ist diese mündliche Prüfung nicht bestanden, ist bei kumulativen Modulprüfungen ein Ausgleich durch andere bestandene Prüfungen des Moduls nicht zulässig.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder nach Maßgabe der studiengangspezifischen Ordnung die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 35 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die studiengangspezifische Ordnung kann Multiple-Choice-Fragen, dies beinhaltet auch Single-Choice-Fragen, in der Klausurarbeit zulassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice-/ und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise in Studiengängen mit einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 26, 29.

(7) Die studiengangspezifische Ordnung legt die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten fest. Sie soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren.

(8) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und

Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 52. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 36 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Protokolle)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 17 Absatz 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 35 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 37 Portfolio

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio und andere, nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten, findet § 36 entsprechende Anwendung.

§ 38 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in die Modulbeschreibungen aufzunehmen.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 39 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen

Sofern fachpraktische Prüfungen im Studiengang vorgesehen sind, regelt die studiengangspezifische Ordnung die Form und den Inhalt dieser Prüfungen sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer. Entsprechendes gilt für die in § 33 Absatz 5 c) genannten anderen Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden nicht erforderlich ist.

§ 40 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudienganges. Sie bildet entweder ein eigenständiges Modul oder zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder einem (ggf. begleitenden) Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass das Thema der Bachelorarbeit dem Fachgebiet eines bestimmten Moduls entstammen soll.

(3) Die studiengangspezifische Ordnung regelt den Bearbeitungsumfang und die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Der Bearbeitungsumfang beträgt mindestens 6 CP und darf 12 CP nicht überschreiten; dies entspricht einer Bearbeitungszeit zwischen fünf und neun Wochen. Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass bei experimentellen oder empirischen Bachelorarbeiten die Bearbeitungszeit bis auf maximal 12 Wochen verlängert werden kann, bei gleichbleibendem Bearbeitungsumfang. Die studiengangspezifische Ordnung regelt die Voraussetzungen für die Verlängerung. Absatz 13 bleibt unberührt. Die Verlängerung kann die Prüferin oder der Prüfer beim Prüfungsausschuss beantragen.

(4) Die studiengangspezifische Ordnung legt fest, welche Module Studierende abgeschlossen haben müssen, um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können. Sie kann die Zulassung zur Bachelorarbeit auch vom Nachweis einer bestimmten Anzahl von CP abhängig machen.

(5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 23 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine Bachelorarbeit im Sinne von Absatz 6 (externe Bachelorarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Bachelorarbeit.

(6) Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die Bachelorarbeit mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden kann. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende

oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die Bachelorarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, sofern der Studiengang nicht in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Dies gilt nicht in fremdsprachlichen Studiengängen. Die studiengangspezifische Ordnung kann hiervon abweichen und die Voraussetzungen für die Zusammenfassung regeln.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 26 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungsfrist um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die studiengangspezifische Ordnung legt fest, in wie vielen schriftlichen Exemplaren und in welcher weiteren Form (z.B. Datenträger) die Bachelorarbeit einzureichen ist. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der

oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 42 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 23 Absatz 1 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und im Studiengang lehren. Ausnahmsweise dürfen beide Begutachtungen durch promovierte Mitarbeiterinnen oder promovierte Mitarbeiter erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 42 Absatz 6 festgesetzt.

(18) Falls ein Prüfungsfach nur von einer bzw. einem einzigen Prüfungsberechtigten vertreten wird, kann die studiengangspezifische Ordnung vorsehen, dass abweichend von Absatz 17 Satz 2 die Bewertung der Bachelorarbeit nur auf Antrag der oder des Studierenden durch eine zweite oder einen zweiten (ggf. auch auswärtigen) Prüfungsberechtigten erfolgt. Dies gilt nicht, wenn die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt wurde. Sie kann auch regeln, dass eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 23 Absatz 1 zu bestellende Prüferin oder ein weiterer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu bestellender Prüfer die Bachelorarbeit binnen weiterer zwei Wochen bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 42 Absatz 6 gebildet.

(19) Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die bestandene Bachelorarbeit im Rahmen eines Kolloquiums oder einer mündlichen Prüfung vorzustellen ist. Diese Prüfung soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Bachelorarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung oder eines Kolloquiums in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die studiengangspezifische Ordnung. Für die Durchführung der Prüfung gilt § 34 entsprechend.

§ 41 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 40 Absatz 12 gilt entsprechend.

(3) Die studiengangspezifische Ordnung regelt den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit; er beträgt mindestens 15 CP und höchstens 30 CP. Die Zeit von der Ausgabe des konkreten Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert bei Vollzeiteinsatz für die Bearbeitung mindestens drei und höchstens sechs Monate.

(4) Im Übrigen gilt § 40 entsprechend. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Dies gilt nicht für fremdsprachige Masterstudiengänge; die studiengangspezifische Ordnung kann davon abweichen. Die studiengangspezifische Ordnung kann Näheres zur Zusammenfassung regeln. Abweichend von § 40 Absatz 17 Satz 4 muss eine Prüferin oder ein Prüfer professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Abweichend von § 40 Absatz 17 soll die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach ihrer Einreichung vorliegen.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 42 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Studienleistungen werden in der Regel nicht benotet, jedoch von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sieht die studiengangspezifische Ordnung hiervon abweichend die Benotung vor, gilt Absatz 3 entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Die studiengangspezifische Ordnung kann insbesondere für externe Praxismodule hiervon abweichend vorsehen, dass Prüfungsleistungen unbenotet bleiben und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Ausnahmsweise kann die studiengangspezifische Ordnung abweichend von Absatz 3 regeln, dass die Benotung durch Verbalurteil gemäß Absatz 3 verknüpft mit Notenpunkten erfolgt. Die Prüfungsleistungen sind dann entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Absatz 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 – 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Die studiengangspezifische Ordnung kann abweichend hiervon regeln, dass sich die Note für die Modulprüfung bei kumulativen Modulprüfungen als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen errechnet. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend für die Bildung der Modulnote, wenn die Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung besteht und diese von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet worden ist

(7) Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die Prüferinnen und Prüfer von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks dem Leistungsstand der Studierenden besser entspricht (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 % der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung im Modulhandbuch. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(8) Für die Bachelor- oder Masterprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen. Die studiengangspezifische Ordnung kann hiervon abweichend regeln, dass mit Ausnahme der Noten für die Module Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit die Noten für einzelne Module nicht in die Gesamtnote eingehen. Dabei müssen Module im Umfang von mindestens 60 % der CP für den Gesamtstudiengang (vgl. § 11 Absatz 14) in die Gesamtnote eingehen. Die Nichteinbeziehung einzelner Mo-

dule muss sich aus fachlichen und/oder didaktischen Gründen ergeben. Im Rahmen von Satz 2 kann die studien- gangsspezifische Ordnung den Studierenden auch die Möglichkeit einräumen, zu entscheiden, welche Modulnoten in die Gesamtnote eingehen sollen.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren. Von den Sätzen 1 und 2 kann die studien- gangsspezifische Ordnung abweichen.

(10) Die studien- gangsspezifische Ordnung kann regeln, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Ge- samtnote besonders gewichtet werden. Sie kann auch vorsehen, dass der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

(11) Bei Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs durch die Gesamtnote des Hauptfaches und die Gesamtnote des Nebenfaches, bei Mehr-Fächer-Studiengängen durch die Gesamtnote des Hauptfaches und die Gesamtnoten des Nebenfaches beziehungsweise die Gesamtnoten der Ne- benfächer. Bei Hauptfächern mit einem Umfang von 120 CP geht die Note für das Hauptfach doppelt, bei denje- nigen mit 180 CP dreifach in die Gesamtnote ein; die Note für das Nebenfach beziehungsweise die Noten für die Nebenfächer gehen jeweils mit einfachem Gewicht in die Gesamtnote für den Bachelorabschluss ein.

(12) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor- beziehungsweise einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle wei- teren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(13) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(14) Die studien- gangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt wird. Sie legt hierfür die Voraussetzungen fest. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(15) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 50 Absatz 2 aufgenommen.

§ 43 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „aus- reichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die studiengangspezifische Ordnung kann bestimmen, dass eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Modulteilprüfungen oder bestimmte Modulteilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise mit 5 Punkten bewertet worden sind. Sie kann auch regeln, dass nicht bestandene Teilprüfungen durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden können und damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach der studiengangspezifischen Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden und die für den Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die studiengangspezifische Ordnung regelt das Verfahren der Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bachelor- und Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass die Notenbekanntgabe durch eine anonymisierte hochschulöffentliche Bekanntmachung und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Bachelor- oder Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 44 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält (siehe verbindliches Muster der Goethe-Universität, Anlage 7).

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/Nebenfächern; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 45 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/Nebenfächern

(1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden. Die studiengangspezifische Ordnung legt die Anzahl der möglichen Wechsel und die sonstigen Voraussetzungen für den Wechsel fest. Es muss mindestens eine Wechselmöglichkeit vorgesehen werden.

(2) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Die studiengangspezifische Ordnung kann nähere Regelungen für den Wechsel treffen oder den Wechsel ausschließen.

(3) Ein Wechsel des Nebenfaches beziehungsweise der Nebenfächer ist voraussetzungslos möglich. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt des Hauptfaches schriftlich mitzuteilen.

§ 46 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Absatz 12 bleibt unberührt.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen, nach Maßgabe der studiengangspezifischen Ordnung auch die nicht bestandenen Prüfungen zu den Wahlpflichtmodulen, müssen wiederholt werden. Im Falle von Modulteilprüfungen gilt dies nur, sofern nach der studiengangspezifischen Ordnung keine Ausgleichsregelung gemäß § 33 Absatz 4 getroffen worden ist. Bei kumulativen Modulprüfungen ist nur die nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen (einschließlich Modulteilprüfungen) können höchstens zweimal wiederholt werden. Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass in maximal zwei Modulen nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden können. Die studiengangspezifische Ordnung kann Regelungen gemäß Absätze 11 und 12 treffen.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit, gegebenenfalls einschließlich einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder an einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit, eine mündliche Prüfung angesetzt wird.
- (7) Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.
- (8) Die studiengangspezifische Ordnung legt die Fristen für die Wiederholung der Modulprüfungen sowie der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit und das Verfahren fest. Die Termine für die Wiederholung werden vom Prüfungsausschuss bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsfristen sind so festzulegen, dass das Studium ohne größeren Zeitverlust fortgesetzt werden kann. Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die studiengangspezifische Ordnung abweichende Regelungen treffen, wenn die Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angeboten wird; dies darf nicht zu einer systematischen Verlängerung der Studienzeit führen, zudem muss durch eine fachspezifische Ordnung eine entsprechende Härtefallregelung vorgesehen sein, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung trägt. Eine zweite beziehungsweise dritte Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Sofern die studiengangspezifische Ordnung nichts anderes bestimmt, müssen Studierende Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.
- (9) Die studiengangspezifische Ordnung kann bestimmen, dass bei der zweiten und/oder dritten Prüfungswiederholung auch die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden müssen.
- (10) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(11) Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Regelung kann die Möglichkeit des Freiversuchs auf bestimmte Module oder Moduleile und/oder auf eine bestimmte Anzahl der insgesamt abzulegenden Modulprüfungen beschränken. Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit, gegebenenfalls einschließlich einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums, sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(12) Die studiengangspezifische Ordnung kann auch vorsehen, dass bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden können, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei dürfen die Modulabschluss- oder -teilprüfungen aus maximal 5 Modulen stammen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Bedingungen und die Frist innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

§ 47 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Gesamtprüfung im Studiengang ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselemöglichkeit nach § 45 Absatz 1 oder 45 Absatz 2 besteht;
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 28 oder eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 46 Absatz 8 überschritten wurde
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Absatz 3 oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 29 Absatz 4 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung im Studiengang beziehungsweise den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 48 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen (Muster Anlage 8). Bei englischsprachigen Studiengängen entfällt das Antragerfordernis für die Ausstellung des Zeugnisses in englischer Sprache. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP (gegebenenfalls Ausweisung der CP für Hauptfach und Nebenfach) sowie die Gesamtnote. Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung ferner die Studienrichtung, die Studienschwerpunkte, das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen und die erbrachten Studienleistungen aufgenommen werden. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

oder nach Maßgabe der studiengangspezifischen Ordnung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht worden ist.

(2) Bei Zwei-Fächer- oder Mehr-Fächer-Studiengängen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass in das Zeugnis die Angabe des Nebenfaches beziehungsweise der Nebenfächer und die in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses eingegangenen Nebenfach-Module mit den in ihnen erzielten Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach aufgenommen wird.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss beziehungsweise dem Magisterabschluss entspricht.

§ 49 Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorbeziehungsweise Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (Muster Anlage 9). Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen

(2) Je nach Regelung in der studiengangspezifischen Ordnung wird die Urkunde von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs, dem der Studiengang beziehungsweise bei Zwei-Fächer- oder Mehr-Fächer-Studiengängen dem das Hauptfach zugeordnet ist, sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Hauptfach-Studiengang unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen. Bei interdisziplinären Studiengängen kann die studiengangspezifische Ordnung regeln, dass die Urkunde von den Dekaninnen beziehungsweise Dekanen oder Studiendekaninnen beziehungsweise Studiendekanen aller am Studiengang beteiligten Fachbereiche unterzeichnet wird.

(3) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade oder gemeinsame Grade vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt in der Regel jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus. Beide Urkunden sollen so verbunden sein, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die hierfür verantwortlichen Stellen der beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus.

(4) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 50 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 42 Absatz 12 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 51 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 52 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt. Die studiengangspezifische Ordnung kann bestimmen, dass eine Akteneinsicht auch zeitnah nach Ablegung einzelner Modulteilprüfungen gewährt wird.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeiten ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Bachelor- beziehungsweise Masterarbeiten ausgesondert.

§ 53 Einsprüche und Widersprüche

(1) Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einspruch möglich ist. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 54 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Goethe-Universität tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität in Kraft.

(2) Diese Rahmenordnung gilt für alle studiengangspezifischen Ordnungen, die nach ihrem In-Kraft-Treten das Beschluss- und Genehmigungsverfahren durchlaufen. Studiengangspezifische Ordnungen, deren Beschluss- und Genehmigungsverfahren vor dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenordnung eingeleitet wurde, können auf Grundlage der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Goethe-Universität in der Fassung vom 30.04.2014, zuletzt geändert am 25.05.2016, genehmigt werden.

(3) Studiengangspezifische Ordnungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenordnung genehmigt worden sind, sind spätestens im Rahmen der Reakkreditierung des Studiengangs, anzupassen.

(4) Bei Änderungen einer studiengangspezifischen Ordnung ist unter Berücksichtigung des Gewichts der Änderung und des Vertrauensschutzes der Studierenden eine Ausnahme- bzw. Übergangsregelung zu treffen. Die studiengangspezifische Ordnung kann auch vorsehen, dass sie erst für neu eintretende Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) in Kraft tritt.

(5) Die studiengangspezifische Ordnung kann vorsehen, dass ihre Regelungen auf Antrag unwiderruflich auch für Studierende gelten, die ihr Studium nach einer früher in Kraft getretenen Ordnung begonnen haben.

Frankfurt am Main, den 16.12.2020

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

**Ordnung des Fachbereichs ... [Bezeichnung]/
der Fachbereiche ... [Bezeichnungen] der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung]
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
alternativ:
„Bachelor of Science (B. Sc.)“
vom ...
[Datum der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat]**

Aufgrund der §§ 20, 44 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [aktuell letzte Änderung einfügen], hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am ... [Datum 2. bzw. 3. Lesung] die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

alternativ:

Aufgrund der §§ 20, 44 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [aktuell letzte Änderung einfügen], haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche ... [Bezeichnungen] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt nach Anhörung der Fachschaftsräte am Main am ... [Datum 2. bzw. 3. Lesung] die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

§ 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen; z.B. Protokolle] (RO: § 36)

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

§ 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

§ 38 Bachelorarbeit (RO: § 40)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

§ 43 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 46 Bachelorurkunde (RO: § 49)

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 54)

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Anlagen:

Anlage ...: Liste der Import-/Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage ...: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage ...: Formular Prüfungsunfähigkeit

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [aktuell letzte Änderung mit Fundstelle einfügen]
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

...

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung]. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] einschließlich der Bachelorarbeit bilden die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich ... [Bezeichnung] den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A.

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche ... [Bezeichnungen] gemeinsam den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A.

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich ... [Bezeichnung] den akademischen Grad eines Bachelor of Science, abgekürzt als B.Sc.

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche ... [Bezeichnungen] gemeinsam den akademischen Grad eines Bachelor of Science, abgekürzt als B.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] beträgt sechs Semester.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind 180 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Der Fachbereich ... [Bezeichnung] stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

alternativ:

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(4) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche ... [Bezeichnung] stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

optionale Ergänzung:

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im ... [Angabe] Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Goethe-Universität anerkannt zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

- (1) Das Bachelor-Studium zielt auf ... [Angabe]
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für ... [Angabe]

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Absatz 1 a) und b) vorzulegen. § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

optionale Ergänzung:

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse erwartet, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

alternativ:

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 [**alternativ:**B2] des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ... [Angabe gemäß Richtlinie nach § 8 Absatz 4 S. 3 RO]. Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt bei der Immatrikulation; [**ggf. ergänzen:** Absatz 4 bleibt unberührt. [nur im Ausnahmefall als Alternative vorzusehen, vgl. § 8 Absatz 4 S. 4 RO: Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt bei der Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 22 Absatz 1 d).]

optionale Ergänzung:

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ist ... [Angabe].

optionale Ergänzung:

(4) Die Immatrikulation erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die in Absatz 2 und/oder Absatz 3 geforderten Kenntnisse beziehungsweise Fähigkeiten bis zum Abschluss der ersten beiden Semester nachgewiesen werden, andernfalls eine Rückmeldung zum dritten Semester ausgeschlossen ist.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 [**alternativ:** DSH- ...] vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anererkennungsfähigen oder anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anerkennungs- oder Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 29, 30 vorzulegen.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(8) Sofern für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester. [*Hinweis: Gemäß § 11 Absatz 2 S. 3 RO können sich Module in fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter Berücksichtigung des gewünschten Zeitfensters für Auslandsaufenthalte und Praktika auch über mehr als zwei Semester erstrecken.*]

(2) Der Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] gliedert sich in die Studienphasen ... [Angabe]

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind; darunter die Bachelorarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

Weiterhin ist im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ein Optionalmodul enthalten, bei dem nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten der Goethe-Universität gewählt werden kann.

optionale Ergänzung:

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(4) Die Module ... [Angabe] sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion.

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Absatz 2 findet Anwendung. [**optionale Ergänzung:** Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 gelten entsprechend.]

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf ... [bitte Fremdsprache angeben] angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung [**alternativ:** im Modulhandbuch] geregelt.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

optionale Ergänzung:

Insbesondere unterliegen Module des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung], die aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“ d.h. externe Module), den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage ... [Angabe] aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch (vgl. § 12) aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 16 Absatz 2) unter <http://www...> hinterlegt.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ist ein internes Praxismodul [**alternativ:** sind interne Praxismodule] in der Studienphase ... [Angabe] in Form von ... [Angabe] vorgesehen.

Alternative bzw. Ergänzung:

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] ist ein externes Praxismodul durch das Modul ... [Bezeichnung] vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung. [**alternativ:** Näheres regelt die Praktikumsordnung.]

optionale Ergänzung:

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

optionale Ergänzung:

(4) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, kann der Fachbereich das externe Praktikum durch das Modul [**alternativ:** die Module] ... [Bezeichnung(en)] ersetzen.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage ... [Angabe] eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

optional:

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

nur, wenn Absatz 2:

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

nur, wenn Absatz 2:

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschul-rektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außer-universitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] sind 180 CP nachzuweisen.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- h) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Absatz 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung stehenden Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;
- i) Selbststudium: ... [bitte nur ausfüllen, wenn es sich um eine besondere Lehrveranstaltungs- bzw. Lernform, handelt, bei der das Selbststudium unter Anleitung einer oder eines Lehrenden erfolgt und anstelle einer Präsenzveranstaltung zur Erarbeitung des Lehrinhalts angeboten wird; trotz identischer Begrifflichkeit ist an dieser Stelle nicht das Selbststudium im Sinne von Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungsvorbereitung gemeint.]

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats [oder des Fachbereichsrates] ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der

... nach Maßgabe von § 39 Absatz 3 [**alternativ:** Absätze 3 und 4] benotet wird.

alternativ:

... mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 39 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; [**ggf. ergänzen:** § 39 Absatz 7 bleibt unberührt]. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen
- Portfolio

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

optionale Ergänzung:

Nicht bestandene Studienleistungen sind zusammen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zu wiederholen, wenn sie semesterweise angeboten werden und im Semester mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gewährleistet ist.

optionale Ergänzung:

Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(10) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

Absatz 1 optional bei Verwendung der Modulübersicht gemäß Anlage 5, andernfalls zwingend:

(1) Der als Anlage ... [Angabe] angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

alternativ: Für Studienbeginn im SoSe und WiSe (vgl. § 18 RO):

(1) Die als Anlage ... [Angabe] angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind [sofern vorhanden: das Modulhandbuch] und der Studienverlaufsplan und, soweit Module importiert und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans [alternativ: der Studienverlaufspläne] ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] des Fachbereichs ... [Bezeichnung] aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung] wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von ... [Angabe] übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

1. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] einen Prüfungsausschuss.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

2. Alternative:

(1) Die am Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] beteiligten Fachbereichsräte bilden für den Bachelorstudiengang einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

3. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die Studiengänge ... [bitte aufzählen] einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

bei 1. Alternative:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.

bei 2. und 3. Alternative:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören ... [Anzahl angeben] Mitglieder an, darunter ... [Anzahl angeben] Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung; ggf. Fachgebiet benennen] und ... [Anzahl angeben] Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung, ggf. Fachgebiet benennen], ... [Anzahl angeben] Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung, ggf. Fachgebiet benennen] und ... [Anzahl angeben] Studierende der Studiengänge ... [Studiengänge, in denen die Studierenden eingeschrieben sein müssen, bitte angeben].

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] [alternativ: oder von den Fachbereichsräten der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche ... [bitte auflisten]] gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. [alternativ: Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.]

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. [optionale Ergänzung: Die Modulbeauftragten im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit.] Absatz 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Bachelorabschluss;
- die Entscheidungen zur Bachelorarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungsbeziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 50 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden. (§ 18 Absatz 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. [**ggf. ergänzen:** § 38 Absatz 6 bleibt unberührt.]

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach ... [Bezeichnung] oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach ... [Bezeichnung] oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;

optional:

- d) Nachweise über ... [Angabe]

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Absatz 1 d) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 43 Absatz 9.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. [**bei Aufnahme des Satzes 4 ergänzen:** Satz 4 bleibt unberührt.] Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. [**optionale Ergänzung:** Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.]

Ergänzung durch Absatz 4 und 5 bei Festlegung eines Meldeverfahrens (§ 25 Absatz 5 und 6 RO):

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] nur ablegen, sofern sie oder er

alternativer Satz 1 (bei Wegfall des Meldeverfahrens):

(6) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] nur ablegen, sofern sie oder er ...

... an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** bzw. Modulteilprüfung] muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. [**ggf. ergänzen:** Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen [**ggf. ergänzen:** bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls] bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche [*alternativ*: bis ... Tage] vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [*ggf. ergänzen*: Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu maximal fünf Wochen festgelegt werden.] Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 39 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

Hinweis: Die Regelungen des § 28 RO sind insgesamt optional, daher kann § 26 ersatzlos entfallen, wenn keine verpflichtende Studienberatung und/oder zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen festgelegt werden sollen.

(1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch bei (...) [bitte Stelle angeben, wie z.B. Studienfachberatung, Studiendekanin oder Studiendekan] teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt.

optionale Ergänzung nach § 28 Absatz 1 RO:

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt der Prüfungsausschuss den Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist (mindestens zwei Semester) zu erbringen. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] zur Folge.

Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Absatz 2 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Auflagenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheinens zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 4 bis 6 Anwendung, ohne dass wiederholt zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Der ... [Angabe] Semester umfassende Studienabschnitt muss nach ... [Angabe] Semestern erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung].

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Im ... [Angabe] Semester müssen ... [Angabe] CP erreicht sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die geforderte CP-Anzahl erreicht haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die geforderte CP-Anzahl nicht innerhalb der Abschlussfrist nach Satz 1 erreicht und liegen die Voraussetzungen für eine

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Fristverlängerung gemäß Absatz 2 nicht vor, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung].

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Die Bachelorprüfung muss bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres sechsten Semesters die Bachelorprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung].

(2) Die für

- die Aufgabenerfüllung
- die erfolgreiche Absolvierung des Studienabschnittes
- die Erreichung der geforderten CP-Anzahl
- den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung [*Hinweis: nicht Zutreffendes bitte streichen*]

nach Absatz 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe-/Lebenspartnerin oder Ehe/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
7. durch Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag auf Fristverlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 8, 31 Absatz 8, 34 Absatz 5, 38 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 50 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Absatz 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können für das Praktikumsmodul anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] nicht möglich [für besondere Ausnahmefälle kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden, vgl. § 31 Absatz 6 Satz 3 RO].

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 9 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(9) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(10) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und die Absätze 6 und 9 bleiben unberührt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(12) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module ... [Bezeichnungen]. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

Hinweis: Es sind in § 31 Absatz 5 nur die Prüfungsformen aufzuführen und nur die in den §§ 33 bis 37 vorgesehenen detaillierten Regelungen zu den jeweiligen Prüfungsformen aufzunehmen, soweit diese im Studiengang überhaupt vorgesehen sind. Sofern fachpraktische Prüfungen oder andere Prüfungsformen durchgeführt werden sollen, sind insbesondere der Inhalt dieser Prüfungen, ihre Dauer sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer in § 37 zu regeln. Entsprechendes gilt für die in § 31 Absatz 5 unter „Weitere Prüfungsformen“ aufgezählten Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden nicht erforderlich ist. Bei Streichung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und [ggf. ergänzen: in der Regel] mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen [ggf. ergänzen: in der Regel] mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

optionale Ergänzung des Absatz 2:

Nur in dem Modul ... [alternativ: in den Modulen] ... [Bezeichnung(en)] erfolgt die Modulprüfung kumulativ. [Hinweis: Bei einer kumulativen Modulprüfung darf die Prüfungsbelastung beziehungsweise der Arbeitsaufwand für das Modul nicht höher sein als bei einer einzigen Prüfungsleistung. Bei einer kumulativen Modulprüfung dürfen für das Modul keine Studienleistungen verlangt werden.]

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

optional:

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

Regelungsalternativen zu Absatz 4:

(4) Sofern bei kumulativen Modulprüfungen für das Bestehen des Moduls nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss, regelt die Modulbeschreibung Näheres, insbesondere die Bildung der Modulnote.

oder:

(4) Die Modulbeschreibung regelt ob, und welche nicht bestandenen Modulteilprüfungen durch das Bestehen eines anderen Modulteils ausgeglichen werden können, damit das Modul insgesamt bestanden ist. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch der Ausgleich von nach §§ 24 oder 27 mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung [ggf. ergänzen: oder Modulteilprüfung] ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen [*ggf. ergänzen:* und der Modulteilprüfungen] sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch.

optionale Ergänzung:

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses [*alternativ*: die oder der Prüfende] entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten [ggf. ergänzen: und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit [*ggf. ergänzen*: oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten [*ggf. ergänzen:* und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls [*ggf. ergänzen:* beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils] orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens ... [Angabe] Minuten und höchstens ... [Angabe] Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten [*ggf. ergänzen:* und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit [*ggf. ergänzen:* oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 49. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 34 Hausarbeiten [*ggf. ergänzen:* und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle]

(RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Absatz 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

[*ggf. ergänzen:* (7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.]

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht: Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

... [Angabe]

§ 38 Bachelorarbeit (RO: § 40)

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Modul [**alternativ:** Abschlussmodul].

alternativ:

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudiengangs und bildet zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder einem [**ggf. ergänzen:** begleitenden] Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt ... [Angabe] CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ... [Angabe] Wochen.

(4) Um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können, müssen die Module ... [bitte auflühren] abgeschlossen sein.

alternativ:

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von ... [Angabe] CP aus dem Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] voraus.

(5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine externe Bachelorarbeit. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Bachelorarbeit.

optionale Ergänzung:

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. ... [Angabe]. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

optionale Ergänzung:

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungsfrist um 50 % der Bearbeitungszeit

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

eingerräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Bachelorarbeit ist in ... [Angabe] schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form von ... [Angabe] einzureichen. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 S. 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und im Studiengang lehren. Ausnahmsweise dürfen beide Begutachtungen durch promovierte Mitarbeiterinnen oder promovierte Mitarbeiter erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 39 Absatz 6 festgesetzt.

optionale Ergänzung:

(18) Die Bachelorarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 39 Absatz 6 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

optionale Ergänzung:

(19) Die bestandene Bachelorarbeit ist im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Diese Prüfung soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Bachelorarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die Modulbeschreibung. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 32 entsprechend.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

alternativ:

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und Absatz 3 benotet, gehen aber nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden [*ggf. ergänzen:* in der Regel] benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

optionale Ergänzung (nur im Ausnahmefall, § 42 Absatz 4 RO):

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Absatz 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Absatz 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

alternativ:

(5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

optional:

(7) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 von 100 der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung [**alternativ:** das Modulhandbuch]. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(8) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [Bezeichnungen] eingehen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [Bezeichnungen] eingehen. Unter den Modulen ... [Bezeichnungen] kann die oder der Studierende auswählen, welche Modulergebnisse darüber hinaus in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses eingehen sollen.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

alternative Ergänzung:

(10) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die Noten für die Module ... [Bezeichnungen] mit dem Gewicht ... [Angabe] ein. Die Note für das Abschlussmodul geht in die Gesamtnote mit ... [Angabe] Gewicht ein.

(11) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(12) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

optional:

(13) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich ... [Angabe] lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

alternativ:

(13) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich ... [bitte aufführen] und einer mit der Note ... [bitte aufführen] bewerteten Bachelorarbeit lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(14) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. [ggf. ergänzen: Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.] Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) [ggf. ergänzen: beziehungsweise mit 5 Punkten] bewertet worden sind.

alternativ:

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(2) Bei kumulativen Modulprüfungen bestimmt die Modulbeschreibung, welche Modulteilprüfungen bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) [*ggf. ergänzen:* beziehungsweise mit mindestens 5 Punkten] bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

(1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann ... Mal in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

(2) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 43 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

alternativ:

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle der Modulteilprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt, ob für nicht bestandene Modulteilprüfungen ein Ausgleich gemäß § 31 Absatz 4 durchgeführt wird. Bei kumulativen Modulteilprüfungen ist nur die nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

optional:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen der Absätze 11 und 12 bleiben unberührt.

alternativ:

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. [**ggf. ergänzen:** In maximal zwei Modulen können nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden.] Die Regelungen der Absätze 11 und 12 bleiben unberührt.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit [**ggf. ergänzen:** einschließlich einer mündlichen Prüfung/eines Kolloquiums –*nicht Zutreffendes bitte streichen*] kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

optional:

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

optional:

(7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

optional:

(8) Bei der zweiten und/oder dritten Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden.

(9) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden.

optionale Ergänzung:

Davon abweichend kann die erste Wiederholungsprüfung in den Modulen ... innerhalb von 6 Monaten angeboten werden. Sofern dies im Einzelfall zu einer besonderen Härte bei der oder dem Studierenden führt, hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass eine im Sinne des Satz 1 zeitnahe Wiederholung der Prüfung ermöglicht wird.

Die zweite [**ggf. ergänzen:** und dritte] Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden.

Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(10) Studierende müssen die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet.

alternativ:

(10) Erster und letzter Prüfungsversuch dürfen nicht länger als ... Monate auseinanderliegen. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend

alternativ:

(10) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen, regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend. [**optionale Ergänzung:** Die Wiederholung zu einer nicht bestandenen Prüfung [**ggf. ergänzen:** zu den Modulen ...] hat innerhalb von ... nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens zu erfolgen.]

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

gegebenenfalls Ergänzung:

(11) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(12) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

optionale Ergänzung:

(13) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfungen] gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Bachelorarbeit [*ggf. ergänzen:* einschließlich der mündlichen Prüfung beziehungsweise eines Kolloquiums], sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

optionale Ergänzung:

(14) Bestandene Modulabschlussprüfungen [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfungen] können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei dürfen die Modulabschluss- [*ggf. ergänzen:* und/oder -teilprüfungen] aus maximal fünf Modulen stammen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Bedingungen und die Frist innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist [*ggf. ergänzen:* und keine Wechselmöglichkeit nach § 42 Absatz 1 oder § 42 Absatz 2 besteht].

optional:

2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist,

2./3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 43 überschritten wurde,

3./4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt. [*Nicht zutreffende Ziffern bitte streichen*]

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung beziehungsweise den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Bachelorprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. [**optionale Ergänzung:** Im Zeugnis werden ferner ... [hier kann ggf. die Studienrichtung/die Studienschwerpunkte/das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen/die erbrachten Studienleistungen im Zeugnis aufgenommen werden] aufgenommen]. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses [**alternativ:** von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]] zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht worden ist.

§ 46 Bachelorurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan [**alternativ:** von der Studiendekanin oder dem Studiendekan] des Fachbereichs ... [Bezeichnung] sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 39 Absatz 11 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenz-gruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

Alternative:

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

optionale Ergänzung des Absatz 2:

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelorarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Bachelorarbeiten ausgesondert.

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten [ggf. ergänzen: und Übergangsbestimmungen] (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

gegebenenfalls Ergänzung:

Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] vom ... [Datum] - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] - außer Kraft

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester ... [Angabe] im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] aufnehmen. **[alternativ:** Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ab dem Sommersemester ... [Angabe] aufnehmen.

gegebenenfalls Ergänzung:

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Ordnung vom ... [Angabe] bis spätestens ... [Angabe] ablegen.

optionale Ergänzung zu Absatz 3:

Ein vorheriger Wechsel in die neue Ordnung ist ausgeschlossen. [**alternativ:** Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.]

Frankfurt, den ... [Datum der Unterzeichnung durch die Dekanin bzw. den Dekan]

... [Name der Dekanin/Name des Dekans]

Dekanin/Dekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]

Anlage 1 a) Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Anlage ... : Exemplarischer Studienverlaufsplan *

Fach-semester	Titel der Veranstaltung/Titel des Moduls	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Umfang (CP)	Modul-Nr.
1.	Struktur + Funktion	S, Pr, T	10,5	12	1
	Programmierung 1	V, T	6	9	2
	Analysis und lineare Algebra	V, Ü	6	9	3
	Summe SWS bzw. CP		22,5	30	
2.	Programmierung 2	V, Ü	5	8	2
	Struktur I	V	2	3	8
	Grundlagen I	V, Ü	4	6	4
	Basismodul C	V, Ü	6	9	6
	Summe SWS bzw. CP		17	26	
3.	Spezielle themenbezogene Programmierung	Ü	4	8	7
	Modellierung	V, Ü	5	7	12
	Basismodul B	V	2	3	8
	Basismodul T	V	2	3	9
	Angewandte Mathematik	V, Ü	6	9	5A
	Summe SWS bzw. CP		19	30	
4.	Grundlagen II	V	4	6	11
	Mathematik für Naturwissenschaftler	V, S	6	9	13
	Aufbaumodul C	Pr, S	11	10	6
	Aufbaumodul B	V	2	3	9
	Datenstrukturen	V, Ü	3	5	14
	Summe SWS		26	33	
5.	Stuktur II	V, Ü	4	6	15
	Spezialisierung II	Pr, S	4	6	17
	Algorithmentheorie	V, S	5	8	18
	Teammanagement und Führungskompetenz	S, TL	3	4	19
	Präsentationstechniken	V, S	3	3	20
	Vertiefungsmodul B	V	4	6	10
	Summe SWS bzw. CP		21	33	
6.	Wahlpflichtmodul		6	9	21
	Spezialisierung I	Pr, S	4	6	16
	Abschlussmodul	S/T, B	14	15	22
	Summe SWS bzw. CP		24	30	
	Summe 1.-6. Sem.			180	

* Exemplarischer Studienverlaufsplan entfällt bei Verwendung der Modulübersicht gemäß Anlage 5

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Ordnung des Fachbereichs ... [Bezeichnung]
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
für das Hauptfach im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung:
Name des Hauptfaches] mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
vom ... [Datum der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat]

Aufgrund der §§ 20, 44 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [aktuell letzte Änderung einfügen], hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am ... [Datum 2. bzw. 3. Lesung] die folgende Ordnung für das Hauptfach ... [Bezeichnung] in einem Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung]

- § 31 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)
- § 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen; z.B. Protokolle] (RO: § 36)
- § 35 Portfolio (RO: § 37)
- § 36 Projektarbeiten (RO: § 38)
- § 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)
- § 38 Bachelorarbeit (RO: § 40)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] (RO: § 42)
- § 40 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach ... [Bezeichnung]; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)
- § 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten/Nebenfächern (RO: § 45)
- § 43 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach ... [Bezeichnung]; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)
- § 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)
- § 46 Bachelorurkunde (RO: § 49)
- § 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)
- § 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)
- § 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 54)

Anlagen:

Anlage ...: Nebenfächerkatalog (mögliche bzw. ausgeschlossene Fächerkombinationen) (Anlage 3 RO)

Anlage ...: Liste der Import-/Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage ...: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage ...: Formular Prüfungsunfähigkeit

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [aktuell letzte Änderung mit Fundstelle einfügen]
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
...	...

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach ... [Bezeichnung] im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung]. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(2) Der Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] umfasst das Hauptfach ... [Bezeichnung] und ein nach Absatz 3 [ggf. ergänzen: oder Absatz 4] zugelassenes Nebenfach [alternativ: zwei nach Absatz 3 und/oder Absatz 4 zugelassene Nebenfächer.]

(3) Als Nebenfächer zum Bachelorhauptfach ... [Bezeichnung] sind alle in der Anlage ... [Angabe] aufgeführten Bachelor-Nebenfächer mit jeweils einem Umfang von 60 Kreditpunkten (CP) zugelassen. Das Fach ... [bitte Name des Faches einfügen] kann nicht gleichzeitig als Hauptfach und Nebenfach im Bachelorstudiengang kombiniert werden. [optionale Ergänzung: Dies gilt auch im Rahmen eines Doppelstudiums.]

weitere optionale Ergänzung:

Die Kombination des Hauptfaches ... [Name des Faches] mit dem Nebenfach ... [alternativ: mit den Nebenfächern ... und ... - bitte Name des Nebenfaches/Namen der Nebenfächer einfügen] ist ebenfalls ausgeschlossen.

optional:

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden ein nicht im Fächerkatalog der Anlage ... [Angabe] genanntes Fach im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs ausnahmsweise zulassen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das als Nebenfach zuzulassende Fach stammt aus dem Angebot der Bachelorfächer der Goethe-Universität.
- b) Das als Nebenfach zuzulassende Fach ergänzt das gewählte Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] sinnvoll.
- c) Für das Fach liegt ein vom fachlich zuständigen Fachbereich erstellter Studienplan vor, welcher Module im Umfang von mindestens 60 CP ausweist; ein Überschreiten bis maximal 4 CP ist in begründeten Einzelfällen möglich; ein Unterschreiten ist unzulässig.
- d) Im Studienplan ist festgelegt, nach welchen Regelungen die Nebenfachprüfung abzulegen ist. Soweit das entsprechende Fach als Bachelor-Hauptfach angeboten wird, ist die Nebenfachprüfung in entsprechender Anwendung der Hauptfachordnung abzulegen.

(5) Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 22) zu benennen [ggf. ergänzen: beziehungsweise zu beantragen – ist bei Aufnahme des Absatz 4 zu ergänzen].

(6) Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach [alternativ: in den Nebenfächern] sind nach Maßgabe der für das jeweilige Nebenfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Absatz 4 d) bleibt unberührt. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen des Hauptfaches und des Nebenfaches [**alternativ:** der Nebenfächer] im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung: Name des Hauptfaches] einschließlich der Bachelorarbeit bilden die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] und im gewählten Bachelor-Nebenfach [**alternativ:** in den gewählten Bachelor-Nebenfächern] verleiht der Fachbereich ... [Bezeichnung] den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)

(1) Die Regelstudienzeit für den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] beträgt ... sechs Semester.

alternativ:

acht Semester.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind 180 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen. Dabei entfallen 120 CP auf das Hauptfach und 60 CP auf das Nebenfach.

alternativ:

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind 240 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen. Dabei entfallen 180 CP auf das Hauptfach und 60 CP auf das Nebenfach. [**alternativ:** Dabei entfallen 120 CP auf das Hauptfach und jeweils 60 CP auf die beiden Nebenfächer.]

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Die mit Hauptfach und Nebenfach am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Ordnung und der studiengangspezifischen Ordnung des gewählten Hauptfachs ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

optionale Ergänzung:

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im ... [Angabe] Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Goethe-Universität anerkannt zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

- (1) Das Studium im Hauptfach ... [Bezeichnung] zielt auf ...
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Hauptfach ... [Bezeichnung] qualifiziert für ...

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Absatz 1 a) und b) vorzulegen. § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

optionale Ergänzung:

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse erwartet, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

alternativ:

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 [alternativ: B2] des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ... [Angabe gemäß Richtlinie nach § 8 Absatz 4 S. 3 RO]. Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt bei der Immatrikulation; [ggf. ergänzen: Absatz 4 bleibt unberührt] [nur im Ausnahmefall als Alternative vorzusehen, vgl. § 8 Absatz 4 S. 4 RO: Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach gemäß § 22 Absatz 1 d).]

optionale Ergänzung:

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] ist ...

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

optionale Ergänzung:

(4) Die Immatrikulation erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die in Absatz 2 und/oder Absatz 3 geforderten Kenntnisse beziehungsweise Fähigkeiten bis zum Abschluss der ersten beiden Semester nachgewiesen werden, andernfalls eine Rückmeldung zum dritten Semester ausgeschlossen ist.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 [**alternativ**: DSH- ...] vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anererkennungsfähigen oder anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anerkennungs- oder Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 29, 30 vorzulegen.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(8) Sofern für den Bachelorstudiengang ... [*Bezeichnung*] aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Das Bachelor-Hauptfach ... [*Bezeichnung*] ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester. [*Hinweis: Gemäß § 11 Absatz 2 S. 3 RO können sich Module in fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter Berücksichtigung des gewünschten Zeitfensters für Auslandsaufenthalte und Praktika auch über mehr als zwei Semester erstrecken.*]

(2) Das Bachelor-Hauptfach ... [*Bezeichnung*] gliedert sich in die Studienphasen ... [*Angabe*]

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind; darunter die Bachelorarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

Weiterhin ist im Bachelor-Hauptfach ... [*Bezeichnung*] ein Optionalmodul enthalten, bei dem nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten der Goethe-Universität gewählt werden kann.

optionale Ergänzung:

(4) Die Module ... [*Angabe*] sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion.

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Absatz 2 findet Anwendung. [**optionale Ergänzung**: Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 gelten entsprechend.]

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf ... [bitte Fremdsprache angeben] angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung [**alternativ:** im Modulhandbuch] geregelt.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(8) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Hauptfaches ... [Bezeichnung] nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Hauptfach nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

optionale Ergänzung:

Insbesondere unterliegen Module des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung], die aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“, d.h. externe Module), den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage ... [Angabe] aufgeführt. Änderungen werden durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch (vgl. § 12) aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 16 Absatz 2) unter <http://www> ... hinterlegt.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ist ein internes Praxismodul [**alternativ:** sind interne Praxismodule] in der Studienphase ... [Bezeichnung] in Form von ... [Angabe] vorgesehen.

Alternative bzw. Ergänzung:

(2) Im Rahmen des Bachelor-Hauptfaches ... [Bezeichnung] ist ein externes Praxismodul durch das Modul ... [Bezeichnung] vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung [**alternativ:** Näheres regelt die Praktikumsordnung.]

optionale Ergänzung:

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

optionale Ergänzung:

(4) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, kann der Fachbereich das externe Praktikum durch das Modul [**alternativ:** die Module] ... [Bezeichnung(en)] ersetzen.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage ... [Angabe] eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

optionale Ergänzung:

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

nur, wenn Absatz 2:

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

nur, wenn Absatz 2:

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] sind 180 CP nachzuweisen, davon 120 CP für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] und 60 CP für das gewählte Bachelor-Nebenfach.

alternativ:

(3) Für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] sind 240 CP nachzuweisen, davon 120 CP für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] und jeweils 60 CP für die beiden gewählten Nebenfächer.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die, durch die Evaluierung ermittelte, Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

- Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
 - c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
 - d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
 - e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
 - f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
 - g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
 - h) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Absatz 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung stehenden Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;
 - i) Selbststudium: ... *[bitte nur ausfüllen, wenn es sich um eine besondere Lehrveranstaltungs- bzw. Lernform handelt, bei der das Selbststudium unter Anleitung einer oder eines Lehrenden erfolgt und die anstelle einer Präsenzveranstaltung zur Erarbeitung des Lehrinhalts angeboten wird; trotz identischer Begrifflichkeit ist an dieser Stelle nicht das Selbststudium im Sinne von Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen oder von Prüfungsvorbereitung gemeint.]*

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und – berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats [oder des Fachbereichsrates] ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldet aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der

... nach Maßgabe von § 39 Absatz 3 [*alternativ*: Absätze 3 und 4] benotet wird.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

alternativ:

... mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 39 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; [ggf. ergänzen: § 39 Absatz 7 bleibt unberührt.] Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen
- Portfolio

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

optionale Ergänzung:

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Nicht bestandene Studienleistungen sind zusammen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zu wiederholen, wenn sie semesterweise angeboten werden und im Semester mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gewährleistet ist.

optionale Ergänzung:

Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(10) In Kombinationsstudiengängen erworbene Studienleistungen oder Teilnahmenachweise dürfen nur einmal angerechnet werden. Für Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen gilt diese Regelung entsprechend. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

Absatz 1 optional bei Verwendung der Modulübersicht gemäß Anlage 5, andernfalls zwingend:

(1) Der als Anlage ... [Angabe] angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung]. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

alternativ: Für Studienbeginn im SoSe und WiSe (vgl. § 18 RO):

(1) Die als Anlage ... [Angabe] angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind [sofern vorhanden: das Modulhandbuch] und der Studienverlaufsplan und, soweit Module importiert und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans [alternativ: der Studienverlaufspläne] ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] des Fachbereichs ... [Bezeichnung] aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung] wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professoren-gruppe für die Dauer von ... [Angabe] übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichs-übergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

1. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] einen Prüfungsausschuss.

2. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die Studiengänge ... [bitte aufzählen] einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende der Studiengänge.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

alternativ:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören ... [Anzahl angeben] Mitglieder an, darunter ... [Anzahl angeben] Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung; ggf. Fachgebiet benennen] und ... Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich [Bezeichnung, ggf. Fachgebiet benennen], ... [Anzahl angeben] Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung, ggf. Fachgebiet benennen] und ... [Anzahl angeben] Studierende der Studiengänge ... [Studiengänge, in denen die Studierenden eingeschrieben sein müssen, angeben].

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. [**alternativ:** Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.] Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. [**optionale Ergänzung:** Die Modulbeauftragten im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit.] Absatz 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für das Hauptfach ... [Bezeichnung] zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Bachelorabschluss;
- die Entscheidungen zur Bachelorarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 50 Absatz 2 bleibt unberührt;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Absatz 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. [ggf. ergänzen: § 38 Absatz 6 bleibt unberührt.].

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach ... [Bezeichnung] oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach ... [Bezeichnung] oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) Nennung des Nebenfaches [bzw. der Nebenfächer] bzw. Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Absatz 3 und 4

optional:

- e) Nachweise über ... [Angabe]
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die in Absatz 1 e) genannten Zulassungs-voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 43 Absatz 9.
- (2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. [**bei Aufnahme des Satzes 4 ergänzen:** Satz 4 bleibt unberührt.] Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. [**optionale Ergänzung:** Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Ergänzung durch Absatz 4 und 5 bei Festlegung eines Meldeverfahrens (§ 25 Absatz 5 und 6 RO):

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen), die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfung] nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfung] nur ablegen, sofern sie oder er ...

alternativer Satz 1 (bei Wegfall des Meldeverfahrens):

(6) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfung] nur ablegen, sofern sie oder er ...

... an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung [*ggf. ergänzen:* bzw. Modulteilprüfung] muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfung] noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. [*ggf. ergänzen:* Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfung] vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfung] unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen [*ggf. ergänzen:* bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche [*alternativ:* bis ... Tage] vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [*ggf. ergänzen:* Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu maximal fünf Wochen festgelegt werden.] Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 39 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] (RO: § 28)

Hinweis: Die Regelungen des § 28 RO sind insgesamt optional, daher kann § 26 ersatzlos entfallen, wenn keine verpflichtende Studienberatung und/oder zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen festgelegt werden sollen.

(1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch bei (...) [bitte Stelle angeben, wie z.B. Studienfachberatung, Studiendekanin oder Studiendekan] teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt.

optionale Ergänzung nach § 28 Absatz 1 RO:

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt der Prüfungsausschuss den Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist (mindestens zwei Semester) zu erbringen. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Absatz 2 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Auflagenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflagen um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheinens zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 4 bis 6 Anwendung, ohne dass wiederholt zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Der ... [Angabe] Semester umfassende Studienabschnitt muss nach ... [Angabe] Semester erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung].

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Im ... [Angabe] Semester müssen ... [Angabe] CP erreicht sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die geforderte CP-Anzahl erreicht haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die geforderte CP-Anzahl nicht innerhalb der Abschlussfrist nach Satz 1 erreicht und liegen die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 nicht vor, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung].

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Die Bachelorprüfung muss bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres sechsten Semesters die Bachelorprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung].

(2) Die für

- die Aufgabenerfüllung
- die erfolgreiche Absolvierung des Studienabschnittes
- die Erreichung der geforderten CP-Anzahl
- den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung im Hauptfach [*Hinweis: nicht Zutreffendes bitte streichen*]

nach Absatz 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe-/Lebenspartnerin oder Ehe-/ Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
7. durch Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag auf Fristverlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 8, 31 Absatz 8, 34 Absatz 5, 38 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 50 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Absatz 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs ... [Bezeichnung] der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] und im gewählten Nebenfach nicht möglich [für besondere Ausnahmefälle kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden, vgl. § 31 Absatz 6 Satz 3 RO].

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 9 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(9) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(10) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. mit Absatz 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und die Absätze 6 und 9 bleiben unberührt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(12) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module ... [Bezeichnungen]. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung]

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

Hinweis: Es sind in § 31 Absatz 5 nur die Prüfungsformen aufzuführen und nur die in den §§ 33 bis 37 vorgesehenen detaillierten Regelungen zu den jeweiligen Prüfungsformen aufzunehmen, soweit diese im Studiengang überhaupt vorgesehen sind. Sofern fachpraktische Prüfungen oder andere Prüfungsformen durchgeführt werden sollen, sind insbesondere der Inhalt dieser Prüfungen, ihre Dauer sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer in § 37 zu regeln. Entsprechendes gilt für die in § 31 Absatz 5 unter „Weitere Prüfungsformen“ aufgezählten Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden nicht erforderlich ist. Bei Streichung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und [ggf. ergänzen: in der Regel] mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen [ggf. ergänzen: in der Regel] mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

optionale Ergänzung des Absatz 2:

Nur in dem Modul [alternativ: in den Modulen] ... [Bezeichnung(en)] erfolgt die Modulprüfung kumulativ. [Hinweis: Bei einer kumulativen Modulprüfung darf die Prüfungsbelastung beziehungsweise der Arbeitsaufwand für das Modul nicht höher sein als bei einer einzigen Prüfungsleistung. Bei einer kumulativen Modulprüfung dürfen für das Modul keine Studienleistungen verlangt werden.]

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

optional:

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

Regelungsalternativen zu Absatz 4:

(4) Sofern bei kumulativen Modulprüfungen für das Bestehen des Moduls nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss, regelt die Modulbeschreibung Näheres, insbesondere die Bildung der Modulnote.

oder:

(4) Die Modulbeschreibung regelt ob, und welche nicht bestandenen Modulteilprüfungen durch das Bestehen eines anderen Modulteils ausgeglichen werden können, damit das Modul insgesamt bestanden ist. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch der Ausgleich von nach §§ 24 oder 27 mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfung] ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen [ggf.: und der Modulteilprüfungen] sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch.

optionale Ergänzung:

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses [*alternativ*: die oder der Prüfende] entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten [ggf. ergänzen: und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit [*ggf. ergänzen*: oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice-/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten [*ggf. ergänzen*: und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls [*ggf. ergänzen*: beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils] orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

mindestens ... [Anzahl] Minuten und höchstens ... [Anzahl] Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten [ggf. ergänzen: und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit [ggf. ergänzen: oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 49. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 34 Hausarbeiten [ggf. ergänzen: und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle]

(RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Absatz 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

[ggf. ergänzen: (7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.]

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind als Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

... [Angabe]

§ 38 Bachelorarbeit (RO: § 40)

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Hauptfaches. Sie bildet ein eigenständiges Modul [**alternativ:** Abschlussmodul]

alternativ:

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Hauptfaches und bildet zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder einem [**ggf. ergänzen:** begleitenden] Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt ... [Angabe] CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ... [Angabe] Wochen.

(4) Um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können, müssen die Module ... [bitte auflühren] abgeschlossen sein.

alternativ:

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von ... [Angabe] CP aus dem Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] voraus.

(5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine externe Bachelorarbeit. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Bachelorarbeit.

optionale Ergänzung:

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. ... [Angabe]. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

optionale Ergänzung:

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungsfrist um 50 % der Bearbeitungszeit

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

eingerräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Bachelorarbeit ist in ... [Angabe] schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form von ... [Angabe] einzureichen. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 Satz 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und im Studiengang lehren. Ausnahmsweise dürfen beide Begutachtungen durch promovierte Mitarbeiterinnen oder promovierte Mitarbeiter erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 39 Absatz 6 festgesetzt.

optionale Ergänzung:

(18) Die Bachelorarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 39 Absatz 6 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

optionale Ergänzung:

(19) Sofern die Bachelorarbeit bestanden wurde, ist sie im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Diese Prüfung soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Bachelorarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die Modulbeschreibung. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 32 entsprechend.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

alternativ:

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe von Absatz 3 benotet, gehen aber nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden [ggf. ergänzen: in der Regel] benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet“. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

optionale Ergänzung (nur im Ausnahmefall, § 42 Absatz 4 RO):

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Absatz 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Absatz 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteil-prüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

alternativ:

(5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

optional:

(7) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 von 100 der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung [**alternativ:** das Modulhandbuch]. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(8) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Bachelor-Hauptfaches ... [Bezeichnung] eingehen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [bitte die Module auflühren] eingehen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [bitte die Module auflühren] eingehen. Unter den Modulen ... [Bezeichnungen] kann die oder der Studierende auswählen, welche Modulergebnisse darüber hinaus in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses eingehen sollen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

alternative Ergänzung:

(10) Bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] gehen die Noten für die Module ... [Bezeichnungen] mit dem Gewicht ... [Angabe] ein. Die Note für das Abschlussmodul geht in die Gesamtnote mit ... [Angabe] Gewicht ein.

(11) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(12) Für die Bildung der Gesamtnote im Nebenfach [**alternativ:** in den Nebenfächern] gelten die Vorgaben der betreffenden Ordnung [**alternativ:** Ordnungen].

(13) Ist die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] und im Nebenfach [**alternativ:** in den beiden Nebenfächern] bestanden, wird durch das Prüfungsamt des Fachbereichs ... [Bezeichnung des Fachbereichs des Bachelor-Hauptfaches] eine Gesamtnote gebildet. Das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung]

1. Alternative:

wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

2. Alternative:

wird bei der Bildung der Gesamtnote dreifach gewichtet.

Für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung gilt Absatz 11 entsprechend.

(14) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

optional:

(15) Bei einer Bachelor-Gesamtnote bis einschließlich ... [bitte auführen] lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

alternativ:

(15) Bei einer Bachelor-Gesamtnote bis einschließlich ... [bitte aufführen] und einer mit der Note ... [bitte aufführen] bewerteten Bachelorarbeit lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(16) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach ... [Bezeichnung]; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. [ggf. ergänzen: Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.] Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) [ggf. ergänzen: beziehungsweise mit 5 Punkten] bewertet worden sind.

alternativ:

(2) Bei kumulativen Modulprüfungen bestimmt die Modulbeschreibung, welche Modulteilprüfungen bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.

(3) Die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebene Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) [ggf. ergänzen: beziehungsweise mit mindestens 5 Punkten] bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen;

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach ... [Bezeichnung]

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten/Nebenfächern (RO: § 45)

- (1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann ... Mal in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.
- (2) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Ein Wechsel des Nebenfaches [*ggf. ergänzen:* bzw. der Nebenfächer] ist voraussetzungslos möglich. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt des Hauptfaches schriftlich mitzuteilen.

§ 43 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach ... [Bezeichnung]; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

alternativ:

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle der Modulteilprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt, ob für nicht bestandene Modulteilprüfungen ein Ausgleich gemäß § 31 Absatz 4 durchgeführt wird. Bei kumulativen Modulteilprüfungen ist nur die nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

optional:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen der Absätze 13 und 14 bleiben unberührt.

alternativ:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. [*Ggf. ergänzen:* In maximal zwei Modulen können nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden.] Die Regelungen der Absätze 13 und 14 bleiben unberührt.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit [*ggf. ergänzen:* einschließlich einer mündlichen Prüfung/eines Kolloquiums –*nicht Zutreffendes bitte streichen*] kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

optional:

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

optional:

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

optional:

(8) Bei der zweiten und/oder dritten Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden.

(9) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden.

optionale Ergänzung:

Davon abweichend kann die erste Wiederholungsprüfung in den Modulen [...] innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. Sofern dies im Einzelfall zu einer besonderen Härte bei der oder dem Studierenden führt, hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass eine im Sinne des Satz 1 zeitnahe Wiederholung der Prüfung ermöglicht wird.

Die zweite [*ggf. ergänzen:* und dritte] Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden.

Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(10) Studierende müssen die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet.

alternativ:

(10) Erster und letzter Prüfungsversuch dürfen nicht länger als [...] Monate auseinanderliegen. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend

alternativ:

(10) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen, regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend. [*optionale Ergänzung:* Die Wiederholung zu einer nicht bestandenen Prüfung [*ggf. ergänzen:* zu den Modulen ...] hat innerhalb von ... nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens zu erfolgen.]

gegebenenfalls Ergänzung:

(11) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(12) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

optionale Ergänzung:

(13) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfungen] gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Bachelorarbeit [*ggf. ergänzen:* einschließlich der mündlichen Prüfung bzw. eines Kolloquiums] sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

optionale Ergänzung:

(14) Bestandene Modulabschlussprüfungen [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfungen] können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei dürfen die

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Modulabschluss- [ggf. ergänzen: und/oder –teilprüfungen] aus maximal fünf Modulen stammen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Bedingungen und die Frist innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist [ggf.: und keine Wechselmöglichkeit nach § 42 Absatz 1 oder § 42 Absatz 2 besteht];

optional:

2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist;
- 2./3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 43 überschritten wurde;
- 3./4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.
[Nicht zutreffende Ziffern bitte streichen]

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung beziehungsweise den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die im Hauptfach ... [Bezeichnung] sowie im Nebenfach ... [Name des Nebenfaches; ggf. Namen der Nebenfächer] absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. [**optionale Ergänzung:** Im Zeugnis werden ferner ... [hier kann ggf. die Studienrichtung/die Studienschwerpunkte/das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen/die erbrachten Studienleistungen angegeben werden] aufgenommen]. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses [**alternativ:** von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]] zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht worden ist.

§ 46 Bachelorurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan [*alternativ*: von der Studiendekanin oder dem Studiendekan] des Fachbereichs ... [Bezeichnung] sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 39 Absatz 11 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

Alternative:

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

optionale Ergänzung des Absatz 2:

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelorarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Bachelorarbeiten ausgesondert.

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten [ggf. ergänzen: und Übergangsbestimmungen] (RO: § 54)

(1) Goethe-Universität Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Frankfurt am Main in Kraft.

gegebenenfalls Ergänzung:

Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] vom ... [Datum] - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] - außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ab dem Wintersemester ... [Angabe] aufnehmen. [**alternativ:** Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] ab dem Sommersemester ... [Angabe] aufnehmen.

gegebenenfalls Ergänzung:

(3) Studierende, die das Studium im Bachelor-Hauptfach ... [Bezeichnung] vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Ordnung vom ... [Angabe] bis spätestens ... [Angabe] ablegen.

optionale Ergänzung zu Absatz 3:

Ein vorheriger Wechsel in die neue Ordnung ist ausgeschlossen [**alternativ:** Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.]

Frankfurt, den ... [Datum der Unterzeichnung durch die Dekanin/den Dekan]

... [Name der Dekanin/des Dekans]

Dekanin/Dekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]

Anlage 1 b) Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang

Anlage ...: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Mehr-Fächer-Bachelor (sechsemestriges Hauptfach mit 120 CP)*

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag für die Organisation eines Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Er berücksichtigt sowohl die Gesamtbelastung (CP/SWS) in den anderen Studienfächern, als auch die internen Voraussetzungen.

Jahr/Semester		Modul/Veranstaltung										CP / SWS	CP im NF	
Basisphase	1. Sem.	Modul A Einführung (V, 5 CP)	Modul B1 Einführung (V, 5 CP)		Modul C1 Lektüre (2 CP)	Modul D1 Übung (Ü, 3 CP)						15 CP/ 8 SWS	15 CP	
	2. Sem.	Modul A Veranstaltung (S, 3 CP); Protokoll, (3 CP)	Modul B1 Veranstaltung (T, 3 CP)	Modul B2 Thema (S, 4 CP)	Modul C1 Lektüre (2 CP)	Modul D1 Übung (Ü, 3 CP)					Modul F Fachfremdes Seminar (S, 3 CP)	21 CP/ 8 SWS	9 CP	
	3. Sem.			Modul B2 Thema (S, 4 CP), Klausur (3 CP)	Modul C2 Lektüre (2 CP)	Modul D1 Übung (Ü, 3 CP) Hausarbeit (2 CP)			Modul E2 Thema (S, 4 CP)		Modul F Praktikum (9 CP)	25 CP/ 4 SWS	5 CP	
Qualifizierungsphase	4. Sem.				Modul C2 Portfolio (3 CP)		Modul D2 Übung (Ü, 3 CP)	Modul E1 Thema (S, 4 CP)	Modul E2 Thema (S, 4CP), Klausur (4 CP)		Modul F Tagung (3 CP)	21 CP/ 8 SWS	9 CP	
	5. Sem.						Modul D2 Übung (Ü, 3 CP)	Modul E1 Thema (S, 4 CP), Klausur (4 CP)		Modul E3 Thema (S, 4 CP)	Modul F Schreibwerkstatt (2 CP), Gremium (1 CP)	18 CP/ 8 SWS	12 CP	
	6. Sem.									Modul E3 Thema (S, 4CP), Klausur (4 CP)	Abschluss-Modul (12 CP)	20CP/ 2 SWS	10 CP	
CP/SWS insgesamt		11 CP	8 CP	11 CP	9 CP	10 CP	6 CP	12 CP	12 CP	12 CP	18 CP	12 CP	120CP/ 38 SWS	60 CP

* Der exemplarische Studienverlaufsplan entfällt bei Verwendung der Modulübersicht gemäß Anlage 5.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Ordnung des Fachbereichs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Nebenfach ... [Bezeichnung] in den „Mehr-Fächer- Bachelorstudiengängen“ vom ... [Angabe]

Aufgrund der §§ 20, 44 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [aktuell letzte Änderung einfügen], hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am ... [Datum 2. bzw. 3. Lesung] die folgende Ordnung für das Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 2)

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6)

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung]

- § 31 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)
- § 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle] (RO: § 36)
- § 35 Portfolio (RO: § 37)
- § 36 Projektarbeiten (RO: § 38)
- § 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach; Bescheinigung

- § 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 42)
- § 39 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung]; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 40 Bescheinigung (RO: § 44)

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung]

§ 41 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/ Studienrichtungen
(RO: § 45)

§ 42 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach ... [Bezeichnung]; Freiversuch;
Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im
Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 47)

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Schlussbestimmungen

§ 44 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 45 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 46 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

§ 47 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 54)

Anlagen:

Anlage ...: Ausgeschlossene Fächerkombinationen (Anlage 3 RO)

Anlage ...: Liste der Import-/Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage ...: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage ...: Formular Prüfungsunfähigkeit

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Abkürzungsverzeichnis:

- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666),
zuletzt geändert durch Gesetz ... [aktuell letzte Änderung mit Fundstelle einfügen]
- HImmaVO Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94),
zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
- RO Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom
15. Juli 2020

.....

.....

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach ... [Bezeichnung] im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(2) Das Nebenfach ... [Bezeichnung] wird parallel zu einem Hauptfach studiert. Das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach sind nach den Bestimmungen der für das Hauptfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Als Hauptfach ist bei sechssemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP, bei achtsemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP (mit zwei Nebenfächern mit jeweils 60 CP) oder im Umfang von 180 CP zu absolvieren. Das Fach ... [bitte Name des Faches einfügen] kann nicht gleichzeitig als Hauptfach und Nebenfach im Bachelorstudiengang kombiniert werden. [**optionale Ergänzung:** Dies gilt auch im Rahmen eines Doppelstudiums.]

weitere optionale Ergänzung:

Die Kombination des Nebenfaches ... [Name des Faches] mit dem Hauptfach ... [**alternativ:** mit den Hauptfächern ... und ... - bitte Name des Nebenfaches/Namen der Nebenfächer einfügen] ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium im Hauptfach und im Nebenfach schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung im Nebenfach dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Nebenfach-Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen im Bachelor-Nebenfach erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen bilden die Bachelorprüfung im Nebenfach.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach und im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] [**ggf. ergänzen:** sowie in einem weiteren Nebenfach (vgl. § 1 Absatz 2)] verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A. Der Abschlussgrad richtet sich nach § 3 RO und hängt von der Wahl des Hauptfaches ab.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] richtet sich nach der Regelstudienzeit des gewählten Bachelor-Hauptfaches.

(2) Im Rahmen des Nebenfach-Bachelorteilstudienganges sind 60 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Der Fachbereich ... [Bezeichnung] stellt für das Nebenfach ... [Bezeichnung] ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird

optionale Ergänzung:

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im ... [Semesterangabe] Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Goethe-Universität anerkannt zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6)

(1) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] ist ein grundständiger wissenschaftlicher Nebenfach-Studiengang, der in Kombination mit einem Hauptfach-Bachelorteilstudiengang zu einem ersten akademischen beziehungsweise berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) Das Studium im Nebenfach ... [Bezeichnung] zielt auf ... [Angabe]

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Nebenfach ... [Bezeichnung] qualifiziert für ... [Angabe]

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium im Nebenfach ... [Bezeichnung] kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium im Nebenfach ... [Bezeichnung] kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium im Nebenfach ... [Bezeichnung] kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Nebenfach oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Absatz 1 b) und c) vorzulegen. § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

optionale Ergänzung:

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse erwartet, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben.

alternativ:

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 [**alternativ:** B2] des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ... [Angabe gemäß Richtlinie nach § 8 Absatz 4 S. 3 RO]. Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt bei der Immatrikulation; [**ggf. ergänzen:** Absatz 4 bleibt unberührt.] [nur im Ausnahmefall als Alternative vorzusehen, vgl. § 8 Absatz 4 S. 4 RO: Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt bei der Zulassung bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach gemäß § 22 Absatz 1 d).]

optionale Ergänzung:

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] ist ... [Angabe]

optionale Ergänzung:

(4) Die Immatrikulation erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die in Absatz 2 und/oder Absatz 3 geforderten Kenntnisse beziehungsweise Fähigkeiten bis zum Abschluss der ersten beiden Semester nachgewiesen werden, andernfalls eine Rückmeldung in den Bachelorteilstudiengang zum dritten Semester ausgeschlossen ist.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe DSH-2 [**alternativ:** DSH-...] vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anerkennungsfähigen oder anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang eine Anerkennungs- oder Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 29, 30 vorzulegen.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nebenfach-Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(8) Sofern für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester. [Hinweis: Gemäß § 11 Absatz 2 S. 3 RO können sich Module in fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Berücksichtigung des gewünschten Zeitfensters für Auslandsaufenthalte und Praktika auch über mehr als zwei Semester erstrecken.]

(2) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] gliedert sich in die Studienphasen ... [Angabe]

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

optionale Ergänzung 1:

(4) Weiterhin ist im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] ein Optionalmodul enthalten, bei dem bei dem nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten der Goethe-Universität gewählt werden kann.

optionale Ergänzung 2:

(5) Die Module ... [Angabe] sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Absatz 2 findet Anwendung. [**optionale Ergänzung:** Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 gelten entsprechend.]

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf ... [bitte Fremdsprache angeben] angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung [**alternativ:** im Modulhandbuch] geregelt.

(9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Nebenfach-Bachelorteilstudiengangs ... [Bezeichnung] nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

optionale Ergänzung:

Insbesondere unterliegen Module des Nebenfach-Bachelorteilstudiengangs ... [Bezeichnung], die aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“, d.h. externe Module), sie den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage ... [Angabe] aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch (vgl. § 12) aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 16 Absatz 2) unter <http://www...> hinterlegt.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] ist ein internes Praxismodul [**alternativ:** sind interne Praxismodule] in der Studienphase ... [Angabe] in Form von ... [Angabe] vorgesehen.

Alternative bzw. Ergänzung:

(2) Im Rahmen des Nebenfach-Bachelorteilstudiengangs ... [Bezeichnung] ist ein externes Praxismodul durch das Modul ... [Bezeichnung] vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung [**alternativ:** Näheres regelt die Praktikumsordnung].

optionale Ergänzung:

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

optionale Ergänzung:

(4) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, kann der Fachbereich das externe Praktikum durch das Modul [**alternativ:** die Module] ... [Bezeichnung(en)] ersetzen.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage ... [Angabe] eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

optionale Ergänzung:

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

nur, wenn Absatz 2:

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

nur, wenn Absatz 2:

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang sind je nach Regelstudienzeit insgesamt 180 CP oder 240 CP zu erbringen. Dabei entfallen 60 CP auf das Nebenfach.
- (4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.
- (5) Für jeden im Bachelor-Nebenfach eingeschriebenen Studierenden wird beim für das Nebenfach zuständigen Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.
- (6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] werden in den folgenden Formen durchgeführt:
- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
 - b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
 - c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
 - d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
 - e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
 - f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
 - g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxistelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
 - h) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Absatz 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Lehrveranstaltung stehenden Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;

- i) Selbststudium: ... [bitte ausfüllen; Hinweis: Nur ausfüllen, wenn es sich um eine besondere Lehrveranstaltungs- bzw. Lernform handelt, bei der das Selbststudium unter Anleitung einer oder eines Lehrenden erfolgt und die anstelle einer Präsenzveranstaltung zur Erarbeitung des Lehrinhalts angeboten wird; trotz identischer Begrifflichkeit ist an dieser Stelle nicht das Selbststudium im Sinne von Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen oder von Prüfungsvorbereitung gemeint.]

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats [oder des Fachbereichsrates] ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen, Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(2) Unter Teilnahmeweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als fünf Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der

... nach Maßgabe von § 38 Absatz 3 [**alternativ:** Absätze 3 und 4] benotet wird.

alternativ:

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 38 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; [**ggf. ergänzen:** § 38 Absatz 7 bleibt unberührt.] Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen
- Portfolio

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

optionale Ergänzung:

Nicht bestandene Studienleistungen sind zusammen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zu wiederholen, wenn sie semesterweise angeboten werden und im Semester mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gewährleistet ist.

optionale Ergänzung:

Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(10) In Kombinationsstudiengängen erworbene Studienleistungen oder Teilnahmenachweise dürfen nur einmal angerechnet werden. Für Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen gilt diese Regelung entsprechend. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

Absatz 1 optional bei Verwendung der Modulübersicht gemäß Anlage 5, andernfalls zwingend:

(1) Der als Anlage ... [Angabe] angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Nebenfach-Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

alternativ: Für Studienbeginn im SoSe und WiSe (vgl. § 18 RO):

(1) Die als Anlage ... [Angabe] angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Gestaltung ihres Nebenfach-Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans [alternativ: der Studienverlaufspläne] ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] des Fachbereichs ... [Bezeichnung] aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Nebenfach-Bachelorteilstudienganges ... [Bezeichnung] nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von ... [Angabe] übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

1. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] einen Prüfungsausschuss.

2. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] bildet für die Bachelorstudiengänge ... [bitte aufzählen] einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. [**alternativ:** Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.] Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. [**optionale Ergänzung:** Die Modulbeauftragten im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit.] Absatz 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für das Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für das Nebenfach;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses im Nebenfach;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 46 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Absatz 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für das Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) Benennung des gewählten Bachelor-Hauptfaches;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach ... [Bezeichnung] oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach ... [Bezeichnung] oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- d) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Nebenfach-Studiengang eingebracht werden sollen;

optional:

- e) Nachweise über ... [Angabe]
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach wird abgelehnt, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die in Absatz 1 e) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 c) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter b) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 42 Absatz 8.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. [**bei Aufnahme des Satzes 4 ergänzen:** Satz 4 bleibt unberührt.] Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. [**optionale Ergänzung:** Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.]

Ergänzung durch Absatz 4 und 5 bei Festlegung eines Meldeverfahrens (§ 25 Absatz 5 und 6 RO):

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] nur ablegen, sofern sie oder er ...

alternativer Satz 1 (bei Wegfall des Meldeverfahrens):

(6) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] nur ablegen, sofern sie oder er ...

... an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** bzw. Modulteilprüfung] muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. [**ggf. ergänzen:** Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen [**ggf. ergänzen:** bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls] bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche [**alternativ:** bis ... Tage] vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [**ggf. ergänzen:** Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu maximal fünf Wochen festgelegt werden.] Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 38 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder -partner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes welches des 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 28)

Hinweis: Die Regelungen des § 28 RO sind insgesamt optional, daher kann § 26 ersatzlos entfallen, wenn keine verpflichtende Studienberatung und/oder zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen festgelegt werden sollen.

(1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch bei ... [bitte Stelle angeben, wie z.B. Studienfachberatung, Studiendekanin oder Studiendekan] teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt.

optionale Ergänzung nach § 28 Absatz 1 RO:

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt der Prüfungsausschuss den Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist (mindestens zwei Semester) zu erbringen. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Absatz 2 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Auflagenerteilung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflagen um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheinens zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 4 bis 6 Anwendung, ohne dass wiederholt zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Der ... [Angabe] Semester umfassende Studienabschnitt muss nach ... [Angabe] Semester erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung].

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Im ... [Angabe] Semester müssen ... [Angabe] CP erreicht sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die geforderte CP-Anzahl erreicht haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die geforderte CP-Anzahl nicht innerhalb der Abschlussfrist nach Satz 1 erreicht und liegen die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 nicht vor, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung].

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Die Nebenfach-Bachelorprüfung muss bis zum Abschluss des ... [Angabe] Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres ... [Angabe] Semesters die Nebenfach-Bachelorprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung].

(2) Die für die

- Auflagenerfüllung
- erfolgreiche Absolvierung des Studienabschnittes
- Erreichung der geforderten CP-Anzahl
- erfolgreiche Absolvierung der Nebenfach-Bachelorprüfung [*Hinweis: nicht Zutreffendes bitte streichen*]

nach Absatz 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe-/Lebenspartnerin oder Ehe-

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;

7. durch Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag auf Fristverlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 8, 31 Absatz 8, 34 Absatz 5 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Nebenfach ... [Bezeichnung] erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 46 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten und schriftliche Referate gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Absatz 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(4) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Eine mehrfache Anerkennung ein und derselben Leistung im Bachelorstudiengang (Hauptfach und Nebenfach) ist nicht möglich [*für besondere Ausnahmefälle kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden, vgl. § 31 Absatz 6 Satz 3 RO*].

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung nach Absatz 9 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(9) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(10) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und die Absätze 6 und 9 bleiben unberührt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(12) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module ... [*Bezeichnungen*]. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung]

Hinweis: Es sind in § 31 Absatz 5 nur die Prüfungsformen aufzuführen und nur die in den §§ 33 bis 37 vorgesehenen detaillierten Regelungen zu den jeweiligen Prüfungsformen aufzunehmen, soweit diese im Studiengang überhaupt vorgesehen sind. Sofern fachpraktische Prüfungen oder andere Prüfungsformen durchgeführt werden sollen, sind insbesondere der Inhalt dieser Prüfungen, ihre Dauer sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer in § 37 zu regeln. Entsprechendes gilt für die in § 31 Absatz 5 unter „Weitere Prüfungsformen“ aufgezählten Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden nicht erforderlich ist. Bei Streichung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und [ggf. ergänzen: in der Regel] mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen [ggf. ergänzen: in der Regel] mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

optionale Ergänzung des Absatz 2:

Nur in dem Modul [**alternativ:** in den Modulen] ... [Bezeichnung(en)] erfolgt die Modulprüfung kumulativ. [Hinweis: Bei einer kumulativen Modulprüfung darf die Prüfungsbelastung beziehungsweise der Arbeitsaufwand für das Modul nicht höher sein als bei einer einzigen Prüfungsleistung. Bei einer kumulativen Modulprüfung dürfen für das Modul keine Studienleistungen verlangt werden.]

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

optional:

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

Regelungsalternativen zu Absatz 4:

(4) Sofern bei kumulativen Modulprüfungen für das Bestehen des Moduls nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss, regelt die Modulbeschreibung Näheres, insbesondere die Bildung der Modulnote.

oder:

(4) Die Modulbeschreibung regelt ob, und welche nicht bestandenen Modulteilprüfungen durch das Bestehen eines anderen Modulteils ausgeglichen werden können, damit das Modul insgesamt bestanden ist. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Unzulässig ist auch der Ausgleich von nach §§ 24 oder 27 mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfung] ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen [*ggf. ergänzen:* und der Modulteilprüfungen] sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch.

optionale Ergänzung:

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses [*alternativ*: die oder der Prüfende] entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten [ggf. ergänzen: und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit [*ggf. ergänzen*: oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.
- (3) Machen Multiple-Choice/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
 2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- (4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.
- (5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.
- (6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten [**ggf. ergänzen:** und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls [**ggf. ergänzen:** beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils] orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens **...** [**Angabe**] Minuten und höchstens **...** [**Angabe**] Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.
- (8) Die Klausurarbeiten [**ggf. ergänzen:** und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit [**alternativ:** oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 45. Die

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 34 Hausarbeiten [ggf. ergänzen: und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle]

(RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Absatz 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 24 oder auf § 27 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

[**ggf. ergänzen:** (8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.]

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht: Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

(2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

... [Angabe]

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach; Bescheinigung

§ 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

alternativ:

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und Absatz 3 benotet, gehen aber nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung im Nebenfach ein.

(2) Prüfungsleistungen werden [ggf. ergänzen: in der Regel] benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

optionale Ergänzung (nur im Ausnahmefall, § 42 Absatz 4 RO):

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Absatz 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Noten- punkte	Notenstufen nach Absatz 3	Dezimal- note
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

alternativ:

(5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

optional:

(7) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 von 100 der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung [**alternativ:** das

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Modulhandbuch]. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(8) Für die Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Bachelor-Nebenfaches eingehen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [Bezeichnungen] eingehen.

alternativ:

(8) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [Bezeichnungen] eingehen. Unter den Modulen ... [Bezeichnungen] kann die oder der Studierende auswählen, welche Modulergebnisse darüber hinaus in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses im Nebenfach eingehen sollen.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

alternative Ergänzung:

(10) Bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] gehen die Noten für die Module ... [Bezeichnungen] mit dem Gewicht ... [Angabe] ein.

(11) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(12) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 39 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung]; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. [ggf. ergänzen: Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.] Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) [ggf. ergänzen: beziehungsweise mit 5 Punkten] bewertet worden sind.

alternativ:

(2) Bei kumulativen Modulprüfungen bestimmt die Modulbeschreibung, welche Modulteilprüfungen bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.

(3) Die Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) [ggf. ergänzen: beziehungsweise mit mindestens 5 Punkten] bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

§ 40 Bescheinigung (RO: § 44)

Über die bestandene Nebenfachprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung in deutscher Sprache und auf Antrag eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, die Gesamtnote und die für die Nebenfachprüfung insgesamt erreichten CP. Sämtliche bestandenen Zusatzmodule können auf Antrag der oder des Studierenden getrennt von den Ergebnissen der Leistungen nach Satz 2 zusätzlich unter der Rubrik Zusatzmodule in der Bescheinigung aufgeführt werden. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen;

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung]

§ 41 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten/Studienrichtungen (RO: § 45)

(1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann ... Mal in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

(2) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

Hinweis zu Absatz1: Hier ist die Anzahl der möglichen Wechsel und es sind die sonstigen Voraussetzungen für den Wechsel festzulegen. Es muss mindestens eine Wechselmöglichkeit vorgesehen werden.

Hinweis zu Absatz2: Hier können nähere Regelungen zum Wechsel getroffen oder dieser ganz ausgeschlossen werden.

§ 42 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach ... [Bezeichnung]; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

alternativ:

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle der Modulteilprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt, ob für nicht bestandene Modulteilprüfungen ein Ausgleich gemäß § 31 Absatz 4 durchgeführt wird. Bei kumulativen Modulteilprüfungen ist nur die nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

optional:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen der Absätze 12 und 13 bleiben unberührt.

alternativ:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. In maximal zwei Modulen können nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden. Die Regelungen der Absätze 12 und 13 bleiben unberührt.

(4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

optional:

(5) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

optional:

(6) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

optional:

(7) Bei der zweiten und/oder dritten Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden.

(8) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden.

optionale Ergänzung:

Davon abweichend kann die erste Wiederholungsprüfung in den Modulen ... [Angabe] innerhalb von 6 Monaten angeboten werden. Sofern dies im Einzelfall zu einer besonderen Härte bei der oder dem Studierenden führt, hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass eine im Sinne des Satz 1 zeitnahe Wiederholung der Prüfung ermöglicht wird.

Die zweite [ggf. ergänzen: und dritte] Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden.

Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(9) Studierende müssen die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet.

alternativ:

(9) Erster und letzter Prüfungsversuch dürfen nicht länger als ... [Angabe] Monate auseinanderliegen. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend.

alternativ:

(9) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen, regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend. [optionale Ergänzung: Die Wiederholung zu einer nicht bestandenen Prüfung [ggf. ergänzen: zu den Modulen ...] hat innerhalb von ... [Angabe] nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens zu erfolgen.]

Gegebenenfalls Ergänzung:

(10) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(11) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

optionale Ergänzung:

(12) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen [ggf. ergänzen: oder Modulteilprüfungen] gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

optionale Ergänzung:

(13) Bestandene Modulabschlussprüfungen [ggf. ergänzen: oder Modulteilprüfungen] können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei dürfen die

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Modulabschluss- [ggf. **ergänzen:** und/oder –teilprüfungen] aus maximal fünf Modulen stammen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Bedingungen und die Frist, innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

§ 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch im Nebenfach ... [Bezeichnung] geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 41 Absatz 1 oder § 41 Absatz 2 besteht;

optional:

2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist;

2./3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 42 überschritten wurde;

3./4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.
[Hinweis: Nicht Zutreffendes bitte streichen]

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ... [Bezeichnung] beziehungsweise den Verlust des Prüfungsanspruchs im Nebenfach ... [Bezeichnung] wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Schlussbestimmungen

§ 44 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch eine Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

§ 45 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

alternativ:

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

optionale Ergänzung des Absatz 2:

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert.

§ 46 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 47 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

gegebenenfalls Ergänzung:

Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang ... [Bezeichnung] vom ... [Datum] - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] - außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester [alternativ: ab dem Sommersemester] ... [Angabe] im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] aufnehmen.

gegebenenfalls Ergänzung:

(3) Studierende, die das Studium im Bachelor-Nebenfach ... [Bezeichnung] vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung in diesem Nebenfach nach der Ordnung vom ... [Angabe] bis spätestens ... [Angabe] ablegen.

optionale Ergänzung zu Absatz 3:

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Ein vorheriger Wechsel in die neue Ordnung ist ausgeschlossen.

alternativ:

Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt, den ... [Datum der Unterzeichnung durch die Dekanin/durch den Dekan]

... [Name der Dekanin/Name des Dekans]

Dekanin/Dekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]

Anlage 1 c) Musterordnung Bachelor-Nebenfach

Anlage ...: Exemplarischer Studienverlaufsplan (für ein sechssemestriges Nebenfach mit 60 CP)*

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag für die Organisation eines Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Er berücksichtigt sowohl die Gesamtbelastung (CP/SWS) in den anderen Studienfächern als auch die internen Voraussetzungen.

Jahr/Semester		Modul/Veranstaltung						CP / SWS
Basisphase	1. Sem.	Modul A Einführung (V, 5 CP)		Modul C Lektüre (1 CP)				6 CP/2 SWS
	2. Sem.	Modul A Veranstaltung (S, 3 CP; Protokoll, 3 CP)	Modul B Einführung (V, 5 CP) Veranstaltung (T, 3 CP; Ü, 3 CP)	Modul C Lektüre (1 CP)	Modul D Übung wiss. Schreiben (Ü, 3 CP)			15 CP/6 SWS
	3. Sem.			Modul C Lektüre (1 CP)	Modul D Themenbezogene Übung I (Ü/Hausarbeit, 3 CP)			10 CP/4 SWS
Qualifizierungsphase	4. Sem.			Modul C Portfolio (2 CP)	Modul D Themenbezogene Übung II (Ü/Hausarbeit, 3 CP) Referat zu Übung I oder II (1 CP)	Modul E Thema (S, 4 CP)		10 CP/4 SWS
	5. Sem.					Modul E Thema (S, 4 CP), Klausur (3 CP)	Modul F Thema (S, 4 CP)	11 CP/4 SWS
	6. Sem.						Modul F Thema (S, 4 CP), Klausur (4 CP)	8 CP/2 SWS
CP/SWS insgesamt		11 CP	11 CP	5 CP	10 CP	11 CP	12 CP	60 CP /22 SWS

**Der exemplarische Studienverlaufsplan entfällt bei Verwendung der Modulübersicht gemäß Anlage 5.*

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

**Ordnung des Fachbereichs ... [Bezeichnung]/der Fachbereiche ...
[Bezeichnungen] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“**

alternativ:

„Master of Science (M. Sc.)“

vom ... [Datum der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat]

Aufgrund der §§ 20, 44 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [aktuell letzte Änderung einfügen], hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am ... [Datum 2. bzw. 3. Lesung] die folgende Ordnung für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

alternativ:

Aufgrund der §§ 20, 44 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [aktuell letzte Änderung einfügen], haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche ... [Bezeichnungen] der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung der Fachschaftsräte am ... [Datum 2. bzw. 3. Lesung] die folgende Ordnung für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am ... [Datum] genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

§ 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen z.B. Protokolle] (RO: § 36)

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

§ 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

§ 38 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

§ 43 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 46 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Einsprüche und Widersprüche

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 52 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 54)

Anlagen:

**Anlage ...: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/
Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge (Anlage 2 RO)**

Anlage ...: Liste der Import-/Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage ...: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage ...: Formular Prüfungsunfähigkeit (Anlage 10 RO)

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [aktuell letzte Änderung mit Fundstelle einfügen]
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juni 2020
...	...

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung]. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich ... [Bezeichnung] den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt als M.A.

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche ... [Bezeichnungen] den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt als M.A.

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich ... [Bezeichnung] den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

alternativ:

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche ... [Bezeichnungen] den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] beträgt ... [bitte Anzahl eintragen] Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Absatz 3 Auflagen von mehr als 7 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester [nur bei besonderer Studienganggestaltung ergänzen: bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP verlängert sich die Studienzeit um zwei Semester].

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Bei dem Masterstudiengang ... [Bezeichnung] handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

alternativ:

(4) Bei dem Masterstudiengang ... [Bezeichnung] handelt es sich um einen nicht-konsekutiven Masterstudiengang.

alternativ:

(4) Bei dem Masterstudiengang ... [Bezeichnung] handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

(5) Im Rahmen des Masterstudiengangs ... [Bezeichnung] sind ... [bitte Anzahl angeben] Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(6) Der Fachbereich ... [Bezeichnung] stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

alternativ:

(6) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche ... [Bezeichnungen] stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

optionale Ergänzung:

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im ... [Semesterangabe] Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Goethe-Universität anerkannt zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Masterstudium zielt auf ... [Angabe]

optional:

(2) Der Masterstudiengang ... [Bezeichnung] ist eher anwendungsorientiert. [alternativ: eher forschungsorientiert.]

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für ... [Angabe]

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

alternativ:

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang ... [Bezeichnung] sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Absatz 11 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Regelungen zur Eignungsfeststellung finden dann keine Anwendung.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

a) der Nachweis des Abschlusses eines beliebigen Bachelorstudiengangs;

optional:

a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in ... [Bezeichnung] oder in der gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von ... [bitte eintragen] oder

b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP) oder

c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter

Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP besitzt.

Der Prüfungsausschuss über gleiche oder verwandte Fachrichtungen. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RO gelten entsprechend.

(3) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme im Masterstudiengang ... ist. ... [Nähere Angaben einfügen].

optional:

(4) In den Fällen des Absatz 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang ... [Bezeichnung] an der Goethe-Universität im Umfang von bis zu 30 CP [bei besonderer Studiengangsgestaltung alternativ: bis maximal 60 CP erteilt werden.] [optionale Ergänzung: Die Auflagen können insgesamt oder teilweise Inhalte betreffen, die nicht Teil des Bachelorstudiengangs, sondern dessen Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. Fremdsprachenkenntnisse sind.] Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufgabenerfüllung erbracht sein muss. Absatz 10 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

optional:

(5) ... [Angabe; Hinweis bei Masterstudiengängen, bei denen weniger als 120 CP erlangt werden: Gemäß § 9 Absatz 6 RO sind hier Regelungen bezüglich des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. über eine mögliche Anrechnung von Leistungen (z.B. berufliche Tätigkeiten) zu treffen, damit unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss insgesamt 300 CP erworben werden können.]

optionale Ergänzung:

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

nur bei Weiterbildungsstudiengängen:

(7) Es ist zudem

- der Nachweis einer beruflichen Praxis in ... [Angabe] im Umfang von ... [Angabe] sowie
- der Nachweis über die Bezahlung des vom Präsidium nach § 16 Absatz 3 HHG festgesetzten Entgelts zu führen. § 16 Absatz 2 HHG bleibt unberührt.

(8) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 [**alternativ:** DSH-...] vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

optional:

(9) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau C 1 [*im Ausnahmefall kann alternativ festgelegt werden: B2 - siehe § 9 Absatz 11 RO*] des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ... [Angabe gemäß Richtlinie nach § 8 Absatz 4 S. 3 RO]

Ergänzung bei konsekutivem Masterstudiengang:

(10) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(11) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Absatz 10 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. [**ggf. ergänzen:** Näheres regelt Anlage 1]. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(12) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Auflagen nach Absatz 3 können, in der Regel mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses, erteilt werden.

(13) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Masterstudiengang ... [Bezeichnung] ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester. [Hinweis: Gemäß § 11 Absatz 2 S. 3 RO können sich Module in fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter Berücksichtigung des gewünschten Zeitfensters für Auslandsaufenthalte und Praktika auch über mehr als zwei Semester erstrecken.]

(2) Der Masterstudiengang ... [Bezeichnung] gliedert sich in ... [Angabe]

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

optionale Ergänzung 1:

(4) Weiterhin ist im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] ein Optionalmodul enthalten, bei dem nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten der Goethe-Universität gewählt werden kann. Dabei sollen hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt werden.

optionale Ergänzung 2:

(5) Die Module ... [Angabe] sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Absatz 2 findet Anwendung. [optionale Ergänzung: Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 gelten entsprechend.]

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(8) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf ... [bitte Fremdsprache angeben] angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung [**alternativ:** im Modulhandbuch] geregelt.

(9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs ... [Bezeichnung] nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

optionale Ergänzung:

Insbesondere unterliegen Module des Masterstudiengangs ... [Bezeichnung], die aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“, d.h. externe Module), den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage ... [Angabe] aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch (vgl. § 12) aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 16 Absatz 2) unter <http://www...> hinterlegt.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] ist ein internes Praxismodul [**alternativ:** sind interne Praxismodule] in der Studienphase [Bezeichnung] in Form von ... [Angabe] vorgesehen.

Alternative bzw. Ergänzung:

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs ... [Bezeichnung] ist ein externes Praxismodul durch das Modul ... [Bezeichnung] vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung. [**alternativ:** Näheres regelt die Praktikumsordnung.]

optionale Ergänzung:

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

optionale Ergänzung:

(4) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, kann der Fachbereich das externe Praktikum durch das Modul [**alternativ:** die Module] ... [Bezeichnung(en)] ersetzen.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage ... [Angabe] eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

optionale Ergänzung:

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

nur, wenn Absatz 2:

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

nur, wenn Absatz 2:

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss ... [Bezeichnung] werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von ... [Angabe] CP vorgesehen. Dies entspricht in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von ... [Angabe] Monaten [**alternativ:** Wochen] (vgl. § 15 Absatz 7 RO).

(6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(7) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- h) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Absatz 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung stehenden Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;
- i) Selbststudium: ... *[bitte ausfüllen; Hinweis: Nur ausfüllen, wenn es sich um eine besondere Lehrveranstaltungs- bzw. Lernform handelt, bei der das Selbststudium unter Anleitung einer oder eines Lehrenden erfolgt und anstelle einer Präsenzveranstaltung zur Erarbeitung des Lehrinhalts angeboten wird; trotz identischer Begrifflichkeit ist an dieser Stelle nicht das Selbststudium im Sinne von Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen oder von Prüfungsvorbereitung gemeint.]*

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats [oder des Fachbereichsrates] ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der

... nach Maßgabe von § 39 Absatz 3 [*alternativ*: Absätze 3 und 4] benotet wird.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

alternativ:

... mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 39 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein [*ggf. ergänzen:* § 39 Absatz 7 bleibt unberührt]. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen
- Portfolio

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

optionale Ergänzung:

Nicht bestandene Studienleistungen sind zusammen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zu wiederholen, wenn sie semesterweise angeboten werden und im Semester mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gewährleistet ist.

optionale Ergänzung:

Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(10) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

Absatz 1 optional bei Verwendung der Modulübersicht gemäß Anlage 5, andernfalls

zwingend:

(1) Der als Anlage ... [Angabe] angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

alternativ: Für Studienbeginn im SoSe und WiSe (vgl. § 18 RO):

(1) Die als Anlage ... [Angabe] angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch [das Modulhandbuch – sofern vorhanden - und] der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans

alternativ:

der Studienverlaufspläne

ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] des Fachbereichs ... [Bezeichnung] aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs ... [Bezeichnung] nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung] wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von ... [Angabe] übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

1. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] einen Prüfungsausschuss.

2. Alternative:

(1) Die am Masterstudiengang ... [Bezeichnung] beteiligten Fachbereichsräte bilden für den Masterstudiengang einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

3. Alternative:

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die ... [bitte aufzählen] einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

bei 1. Alternative:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende [aus dem Masterstudiengang].

bei 2. und 3. Alternative:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören ... [Anzahl angeben] Mitglieder an, darunter ... [Anzahl angeben] Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung; ggf. Fachgebiet benennen] und ... Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung, ggf. Fachgebiet benennen], ... [Anzahl angeben] Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich ... [Bezeichnung, ggf. Fachgebiet benennen] und ... [Anzahl angeben] Studierende [Studiengänge, in denen die Studierenden eingeschrieben sein müssen, angeben].

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs ... [Bezeichnung] [alternativ: von den Fachbereichsräten der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche ... -bitte aufführen] gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. [alternativ: Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.] Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. [**ggf. ergänzen:** Die Modulbeauftragten im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit.] Absatz 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 50 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Absatz 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. [**ggf. ergänzen:** § 38 Absatz 6 bleibt unberührt.]

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 38 Absatz 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach ... [Bezeichnung] oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach ... [Bezeichnung] oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;

optional:

- d) Nachweise über ... [Angabe]

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Absatz 1 d) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 43 Absatz9.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. [**bei Aufnahme des Satzes 4 ergänzen:** Satz 4 bleibt unberührt.] Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. [**optionale Ergänzung:** Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.]

Ergänzung durch Absatz 4 und 5 bei Festlegung eines Meldeverfahrens (§ 25 Absatz 5 und 6 RO):

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] nur ablegen, sofern sie oder er ...

alternativer Satz 1 (bei Wegfall des Meldeverfahrens):

(6) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] nur ablegen, sofern sie oder er ...

... an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** bzw. Modulteilprüfung] muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. [**ggf. ergänzen:** Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfung] unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen [**ggf. ergänzen:** bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls] bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche [**alternativ:** bis ... Tage] vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [**ggf. ergänzen:** Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu maximal fünf Wochen festgelegt werden.] Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 39 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

Hinweis: Die Regelungen des § 28 RO sind insgesamt optional, daher kann § 26 ersatzlos entfallen, wenn keine verpflichtende Studienberatung und/oder zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen festgelegt werden sollen.

- (1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch bei ... [bitte Stelle angeben, wie z.B. Studienfachberatung, Studiendekanin oder Studiendekan] teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt.

optionale Ergänzung nach § 28 Absatz 1 RO:

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt der Prüfungsausschuss den Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist (mindestens zwei Semester) zu erbringen. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Absatz 2 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Auflagenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheins zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 4 bis 6 Anwendung, ohne dass wiederholt zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Der ... [Angabe] Semester umfassende Studienabschnitt muss nach ... [Angabe] Semester erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ...

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

[Angabe] Semesters die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang ... [Bezeichnung].

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Im ... [Angabe] Semester müssen ... [Angabe] CP erreicht sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ... [Angabe] Semesters die geforderte CP-Anzahl erreicht haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die geforderte CP-Anzahl nicht innerhalb der Abschlussfrist nach Satz 1 erreicht und liegen die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 nicht vor, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang ... [Bezeichnung].

alternativ oder optionale Ergänzung zu Absatz 1:

Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des ... [Angabe] Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres ... [Angabe] Semesters die Masterprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang ... [Bezeichnung].

(2) Die für die

- Auflagenerfüllung
- die erfolgreiche Absolvierung des Studien-abschnittes
- die Erreichung der geforderten CP-Anzahl
- den erfolgreichen Abschluss der Master-prüfung [*Hinweis: nicht Zutreffendes bitte streichen*]

nach Absatz 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder Ehe-/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
7. durch Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag auf Fristverlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 8, 31 Absatz 8, 34 Absatz 5, 38 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 50 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Absatz 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs  [Bezeichnung] der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang ... [Bezeichnung] nicht möglich [für besondere Ausnahmefälle kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden, vgl. § 31 Absatz 6 Satz 3 RO].

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 10 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module ... [Bezeichnungen]. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

Hinweis: Es sind in § 31 Absatz 5 nur die Prüfungsformen aufzuführen und nur die in den §§ 33 bis 37 vorgesehenen detaillierten Regelungen zu den jeweiligen Prüfungsformen aufzunehmen, soweit diese im Studiengang überhaupt vorgesehen sind. Sofern fachpraktische Prüfungen oder andere Prüfungsformen durchgeführt werden sollen, sind insbesondere der Inhalt dieser Prüfungen, ihre Dauer sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer in § 37 zu regeln. Entsprechendes gilt für die in § 31 Absatz 5 unter „Weitere Prüfungsformen“ aufgezählten Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden nicht erforderlich ist. Bei Streichung ändern sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und [ggf. ergänzen: in der Regel] mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen [ggf. ergänzen: in der Regel] mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

optionale Ergänzung des Absatz 2:

Nur in dem Modul [**alternativ:** in den Modulen] ... [Bezeichnung(en)] erfolgt die Modulprüfung kumulativ. [Hinweis: Bei einer kumulativen Modulprüfung darf die Prüfungsbelastung beziehungsweise der Arbeitsaufwand für das Modul nicht höher sein als bei einer einzigen Prüfungsleistung. Bei einer kumulativen Modulprüfung dürfen für das Modul keine Studienleistungen verlangt werden.]

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

optional:

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

Regelungsalternativen zu Absatz 4:

(4) Sofern bei kumulativen Modulprüfungen für das Bestehen des Moduls nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss, regelt die Modulbeschreibung Näheres, insbesondere die Bildung der Modulnote.

oder:

(4) Die Modulbeschreibung regelt ob, und welche nicht bestandenen Modulteilprüfungen durch das Bestehen eines anderen Modulteils ausgeglichen werden können, damit das Modul insgesamt bestanden ist. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch der Ausgleich von nach §§ 24 oder 27 mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung [ggf. ergänzen: oder Modulteilprüfung] ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen [ggf.: und der Modulteilprüfungen] sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch.

optionale Ergänzung:

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschul-öffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses [**alternativ:** die oder der Prüfende] entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten [ggf. ergänzen: und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit [**ggf. ergänzen:** oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten [**ggf. ergänzen:** und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls [**ggf. ergänzen:** beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils] orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens ... [Angabe] Minuten und höchstens ... [Angabe] Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten [**ggf. ergänzen:** und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten] werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit [**ggf. ergänzen:** oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit] aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 49. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 34 Hausarbeiten [ggf. ergänzen: und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle] (RO: § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Absatz 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

[**ggf. ergänzen:** (7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.]

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

- (1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

... [Angabe]

§ 38 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul [**alternativ:** Abschlussmodul].

alternativ:

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs und bildet zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder einem [**ggf. ergänzen:** begleitenden] Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt ... [Angabe] CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ... [Angabe] Monaten [**alternativ:** ... Wochen].

(4) Um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können, müssen die Module ... [bitte auflühren] abgeschlossen sein.

alternativ:

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von ... [Angabe] CP aus dem Masterstudiengang ... [Bezeichnung] voraus.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.

optionale Ergänzung:

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. ... [Angabe]. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

optionale Ergänzung:

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in ... [Angabe] schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form von ... [Angabe] einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 S. 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss eine der Prüfenden professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 39 Absatz 6 festgesetzt.

optionale Ergänzung:

(18) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 39 Absatz 6 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

optionale Ergänzung:

(19) Sofern die Masterarbeit bestanden wurde, ist sie im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Diese Prüfung soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die Modulbeschreibung. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 32 entsprechend.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen;

Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

alternativ:

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und von Absatz 3 benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden [*ggf. ergänzen:* in der Regel] benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

optionale Ergänzung (nur im Ausnahmefall, § 42 Absatz 4 RO):

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Absatz 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Absatz 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

alternativ:

(5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

optional:

(7) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 % der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung [**alternativ:** das Modulhandbuch]. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

(8) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.

alternativ:

(8) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [Bezeichnungen] eingehen.

alternativ:

(8) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module ... [Bezeichnungen] eingehen. Unter den Modulen ... [Bezeichnungen] kann die oder der Studierende auswählen, welche Modulergebnisse darüber hinaus in die Gesamtnote des Masterabschlusses eingehen sollen.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

alternative Ergänzung:

(10) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die Noten für die Module ... [Bezeichnungen] mit dem Gewicht ... [Angabe] ein. Die Note für das Abschlussmodul geht in die Gesamtnote mit ... [Angabe] Gewicht ein.

(11) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(12) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
----------------------------	-----------

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

optional:

(13) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich ... [bitte aufführen] lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

alternativ:

(13) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich ... [bitte aufführen] und einer mit der Note ... [bitte aufführen] bewerteten Masterarbeit lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(14) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. [ggf. ergänzen: Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.] Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) [ggf. ergänzen: beziehungsweise mit 5 Punkten] bewertet worden sind.

alternativ:

(2) Bei kumulativen Modulprüfungen bestimmt die Modulbeschreibung, welche Modulteilprüfungen bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) [ggf. ergänzen: beziehungsweise mit mindestens 5 Punkten] bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

- (1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann ... Mal in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.
- (2) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 43 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

alternativ:

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle der Pflichtmodulteilprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt, ob für nicht bestandene Modulteilprüfungen ein Ausgleich gemäß § 31 Absatz 4 durchgeführt wird. Bei kumulativen Modulteilprüfungen ist nur die nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

optional:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen der Absätze 13 und 14 bleiben unberührt.

alternativ:

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. In maximal zwei Modulen können nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden. Die Regelungen der Absätze 13 und 14 bleiben unberührt.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit, [*ggf. ergänzen:* einschließlich einer mündlichen Prüfung/eines Kolloquiums] kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

optional:

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

optional:

(7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

optional:

(8) Bei der zweiten und/oder dritten Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden.

(9) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden.

optionale Ergänzung:

Davon abweichend kann die erste Wiederholungsprüfung in den Modulen [...] innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. Sofern dies im Einzelfall zu einer besonderen Härte bei der oder dem Studierenden führt, hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass eine im Sinne des Satz 1 zeitnahe Wiederholung der Prüfung ermöglicht wird.

Die zweite [*ggf. ergänzen:* und dritte] Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden.

Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(10) Studierende müssen die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet.

alternativ:

(10) Erster und letzter Prüfungsversuch dürfen nicht länger als [...] Monate auseinanderliegen. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend.

alternativ:

(10) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend. [*optionale Ergänzung:* Die Wiederholung zu einer nicht bestandenen Prüfung [*ggf. ergänzen:* zu den Modulen [...]] hat innerhalb von [...] nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens zu erfolgen.]

gegebenenfalls Ergänzung:

(11) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(12) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

optionale Ergänzung:

(13) Erstmals nicht bestandene Modul-abschlussprüfungen [*ggf. ergänzen:* oder Modulteilprüfungen] gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Masterarbeit [*ggf. ergänzen:* einschließlich einer mündlichen Prüfung/eines

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Kolloquiums *–nicht Zutreffendes bitte streichen*] sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

optionale Ergänzung:

(14) Bestandene Modulabschlussprüfungen [**ggf. ergänzen:** oder Modulteilprüfungen] können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei dürfen die Modulabschluss- [**ggf. ergänzen:** und/oder –teilprüfungen] aus maximal fünf Modulen stammen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Bedingungen und die Frist, innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 42 Absatz1 oder § 42 Absatz2 besteht.

optional:

2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist,

2./3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 43 überschritten wurde,

3./4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.
[*Nicht zutreffende Ziffern bitte streichen*]

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. [**optionale Ergänzung:** Im Zeugnis werden ferner ... [hier kann ggf. die Studienrichtung/die Studienschwerpunkte/das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen/die erbrachten Studienleistungen angegeben werden] aufgenommen.] Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses [**alternativ:** von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]] zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 46 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan [*alternativ*: von der Studiendekanin oder dem Studiendekan] des Fachbereichs ... [*Bezeichnung*] sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 39 Absatz 11 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

Alternative:

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

optionale Ergänzung des Absatz 2:

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten [ggf. ergänzen: und Übergangsbestimmungen] (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

gegebenenfalls Ergänzung:

Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang ... [Bezeichnung] vom ... [Datum] – veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom ... [Veröffentlichungsdatum] – außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester ... [Angabe] im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] aufnehmen. [**alternativ:** Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester ... [Angabe] im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] aufnehmen.]

gegebenenfalls Ergänzung:

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang ... [Bezeichnung] vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom ... [Angabe] bis spätestens ... [Angabe] ablegen.

optionale Ergänzung zu Absatz 3:

Ein vorheriger Wechsel in die neue Ordnung ist ausgeschlossen. [**alternativ:** Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.]

Frankfurt, den ... [Datum der Unterzeichnung durch die Dekanin/den Dekan]

... [Name der Dekanin/Name des Dekans]

Dekanin/Dekan des Fachbereichs ... [Bezeichnung]

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Anlage ...: Exemplarischer Studienverlaufsplan*

Fach-semester	Titel der Veranstaltung/Titel des Moduls	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Umfang (CP)	Modul-Nr.
1.	Pflichtmodul I für Fortgeschrittene	S, T	10,5	12	PF 1
	Vertiefungsmodul I (Schwerpunkt A)	V, T	6	9	WP 1-x
	Optionalmodul: vorgeschriebene, ergänzende Vertiefung zum gewählten Schwerpunkt A	V, Ü	6	9	O-PF x
	Summe SWS bzw. CP		22,5	30	
2.	Pflichtmodul II für Fortgeschrittene	V, Ü	6	9	PF 2
	Wahlpflichtmodul A oder B	V	4	6	WP A oder B
	Vertiefungsmodul II (Schwerpunkt B)	V, Ü	6	9	WP 2-x
	Vertiefungsmodul Englischkenntnisse für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	P, Ü	4	6	PF 3
	Summe SWS bzw. CP		20	30	
3.	Wahlpflichtmodul C oder D	S	6	9	WP C oder D
	Spezialisierung in einem der beiden gewählten Schwerpunkte	V, Ü	6	9	S-PF x.x
	Optionalmodul: Wahl eines fachfremden Moduls	V	2	4	O-PF 2
	Schreibwerkstatt/Kolloquium	SW/Ko	4	8	PF 4
	Summe SWS bzw. CP		18	30	
4.	Abschlussmodul	MA	28	30	AM
	Summe SWS bzw. CP		28	30	
	Summe 1.-4. Sem.			120	

****Der exemplarische Studienverlaufsplan entfällt bei Verwendung der Modulübersicht gemäß Anlage 5.***

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Anlage 2 Rahmenordnung

Anlage 1 Musterordnung Masterstudiengänge

Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge

Erläuterungen:

*Diese Anlage regelt die Zulassungsverfahren insbesondere bei **nicht** zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens als geeignet gelten, sind zwingend zuzulassen.*

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung ... voraus.

[Hier sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 8 der Rahmenordnung zu regeln. Die untenstehenden Absätze sind zu übernehmen, soweit sie nach den gewählten Zugangsvoraussetzungen einschlägig sind. Möglich ist auch die Kombination mehrerer Voraussetzungsarten, wobei festzulegen ist, wie viele Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren insgesamt erreicht werden müssen. Die Formulierung der Regelungen ist entsprechend anzupassen.]

(2) Der Bewerbung sind ... beizufügen.

[Hier ist zu regeln, welche Unterlagen wegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen bereits der Bewerbung in einfacher oder beglaubigter Kopie beigelegt werden müssen, z. B. Motivationsschreiben oder Sprachzeugnisse.]

Sofern Motivationsschreiben:

Ein in ... Sprache abgefasstes Motivationsschreiben von ... bis ... Wörtern, das darüber Auskunft geben soll, warum die Bewerberin oder der Bewerber den Studiengang an der Goethe-Universität studieren will. Erforderlich ist eine überzeugende Darstellung insbesondere der forschungsorientierten und/oder berufsfeldorientierten Interesses am Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs. Bisherige Studien- und Berufserfahrungen oder für den Masterstudiengang relevante außeruniversitäre Tätigkeiten, die über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können, sollen ebenfalls dargestellt werden.

Sofern Empfehlungsschreiben:

Ein Empfehlungsschreiben von einer Professorin oder einem Professor oder anderen qualifizierten Fürsprechern. Aus den Empfehlungsschreiben soll sich ergeben, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der oder des Empfehlenden den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme am Programm ist. **[ggf. ergänzen:** Es soll weiterhin folgende fachlich einschlägigen Informationen enthalten: ...]. Das Empfehlungsschreiben soll dem auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlichten Muster folgen. Sind mehrere Empfehlungsschreiben vorhanden, geht jenes mit der besseren Bewertung ein.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Bei einem in Kooperation mit einer außeruniversitären Einrichtung durchgeführten Masterstudiengang kann eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Einrichtung als Mitglied des Zulassungsausschusses eingesetzt werden, sofern diese Personen zur Abnahme von Prüfungen im Masterstudiengang berechtigt ist. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der

Anlage 1 d) Musterordnung Masterstudiengang

Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

Der Ausschuss bewertet das Empfehlungs- **[ggf. alternativ oder ergänzend:** und das Motivationsschreiben] nach dem daraus ersichtlichen Grad der Motivation und Eignung für das Masterstudium mit Eignungsnoten entsprechend § 42 Abs. 3 RO **[alternativ:** Eignungspunkten entsprechend § 42 Abs. 4 RO]. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu ... % auf dieser Note **[alternativ:** Punktzahl] und zu ... % auf der Note **[alternativ:** Punktzahl] des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. *[Hinweis: Gemäß § 9 Abs. 8 RO muss bei der Feststellung der Eignung die Note für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einen maßgeblichen Einfluss haben (mindestens 51 % und höchstens 70 %)]* Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens ... *[Angabe des Noten- bzw. Punktedurchschnitts]*.

(4) Zum Auswahlgespräch wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Das Gespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt, ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. In begründeten Ausnahmen kann es als Ferngespräch geführt werden, das möglichst mit Bild übertragen werden soll; das gilt insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(5) Im Auswahlgespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit, ihre Motivation und Eignung für das Masterstudium darzulegen und zu begründen. Über das Gespräch wird von einem professoralen Ausschussmitglied ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Dauer des Gesprächs, die gestellten Fragen und Antworten sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Das Ergebnis des Bewerbungsgesprächs wird mit Eignungsnoten entsprechend § 42 Abs. 3 RO **[alternativ:** Eignungspunkten entsprechend § 42 Abs. 4 RO] bewertet, die sich auf die überzeugende Darstellung der Eignung und Motivation für den Studiengang stützt. Dazu können auch Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen gehören. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu ... % auf dieser Note **[alternativ:** Punktzahl] und zu ... % auf der Note **[alternativ:** Punktzahl] des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. *[Hinweis: Gemäß § 9 Abs. 8 RO muss bei der Feststellung der Eignung die Note für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einen maßgeblichen Einfluss haben (mindestens 51 % und höchstens 70 %)]* Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens ... *[Angabe des Noten- bzw. Punktedurchschnitts]*.

(7) Zum Eignungstest wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Der Test dient zur Feststellung der Eignung für das Masterstudium anhand der folgenden Kriterien:

...

... *[Kriterien aufzählen]*

Das Nähere, insbesondere Aufgabenstellung und Prüfungsdauer, bestimmt der Ausschuss.

(8) Das Ergebnis des Eignungstests wird mit Eignungsnoten entsprechend § 42 Abs. 3 RO **[alternativ:** Eignungspunkten entsprechend § 42 Abs. 4 RO] bewertet. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu ... % auf dieser Note **[alternativ:** Punktzahl] und zu ... % auf der Note **[alternativ:** Punktzahl] des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. *[Hinweis: Gemäß § 9 Abs. 8 RO muss bei der Feststellung der Eignung die Note für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einen maßgeblichen Einfluss haben (mindestens 51 % und höchstens 70 %)]* Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens ... *[Angabe des Noten- bzw. Punktedurchschnitts]*.

Anlage 3: Nebenfächerkatalog

Studiengang	Fachbereich
American Studies	FB 10
Altorientalische Philologie	FB 09
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen	FB 09
Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike	FB 09
Archäometrie	FB 09
Betriebswirtschaftslehre	FB 02
Empirische Sprachwissenschaft	FB 09
English Studies	FB 10
Erziehungswissenschaft	FB 04
Ethnologie	FB 08
Gender Studies	FB 03
Geographie	FB 11
Germanistik	FB 10
Geschichte	FB 08
Geschichte und Philosophie der Wissenschaften	FB 08
Griechische Philologie	FB 09
Japanologie	FB 09
Judaistik	FB 09
Jüdische Geschichte und Kultur	FB 09
Katholische Theologie	FB 07
Klassische Archäologie	FB 09
Koreastudien	FB 09

Anlage 3: Nebenfächerkatalog

Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	FB 09
Kunst-Medien-Kulturelle Bildung	FB 09
Kunstgeschichte	FB 09
Lateinische Philologie	FB 09
Musikwissenschaft	FB 09
Philosophie	FB 08
Politikwissenschaft	FB 03
Rechtswissenschaft	FB 01
Religionswissenschaft	FB 07
Romanistik	FB 10
Sinologie	FB 09
Skandinavistik	FB 10
Soziologie	FB 03
Sprachen und Kulturen Südostasiens	FB 09
Volkswirtschaftslehre	FB 02
Vorderasiatische Archäologie	FB 09
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	FB 09

Anlage 4: Muster Liste der Import- und Exportmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	Globale Ökonomien	FB 09	SS 2014	30

Dienstleistung für Studiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP

Anlage 5
Muster Modulübersicht

[Studiengangsbezeichnung]

Modulübersicht

Modul-kürzel	Modulbezeichnung inkl. Pflichtveranstaltungen (RO§11(11))	Pflicht (PF) / Wahl-pflicht (WPF)	Lernergebnisse/ Kompetenzziele Kurzfassung (ausführliche Darstellung erfolgt im Modulhandbuch)	Teilnahme-voraus-setzungen *	Semester/CP						Work-load CP	Teilnahme-nachweis**	Studienleistungen** Form und Dauer (Min) / Umfang (z.B. Seiten)	Modulprüfung Form und Dauer / Umfang (bei kumulativen Prüfungen zsl. Gewichtung der Teilprüfungen zur Berechnung der Modulnote)
					1.	2.	3.	4.	5.	6.				
[Studienphase]														
M 1	...	PF			x						...		Klausur (120 Minuten)	
M 2	...	PF			x	x					...	AT	Referat (30 Min.) Hausarbeit (15 S.)	
M 3	...	PF			x						...		Mündliche Prüfung (30 Minuten)	
...				x					
[Studienphase]														
M 10	...	WPF						x			...	RT	Klausur (30 Minuten) + Essay (1000 Zeichen) / Gewichtung 40:60	
...	
M 12	Optionalmodul	WPF									...		gem. einschlägiger Modulbeschreibung	
[Studienphase]														
M 13	Abschlussmodul	PF									...		Bachelorarbeit (12 Wochen)	
Summe					30	30	30	30	30	30	180			

* Sofern die Lehrveranstaltungen innerhalb einer spezifischen Reihenfolge besucht werden sollen (RO §11(13)), bitte hier angeben.
 ** Sollte ein Teilnahmenachweis oder eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung fungieren, ist dies durch den Zusatz "(PV)" kenntlich zu machen.

Legende (Abkürzungsverzeichnis)

Veranstaltungsformen:	Bitte fügen Sie hier in Übereinstimmung mit § 14 (1) Musterordnung (§16 RO) sämtliche für den Studiengang einschlägige Lern-/Lehrformen inkl. der im Folgenden verwendeten Abkürzungen ein (z.B. V = Vorlesung; S = Seminar; P = Praktikum; Ü = Übung; KO = Kolloquium; Tut = Tutorium).
Studienleistungen:	Bitte fügen Sie hier in Übereinstimmung mit [§ 15 (9) Musterordnung (§17 RO)] sämtliche für den Studiengang einschlägige Studienleistungen inkl. der im Folgenden verwendeten Abkürzungen ein (z.B. Ref = Referat; Prot = Protokoll; Ess = Essay; FG = Fachgespräch; Ü-Aufg = Übungsaufgaben).
Modulprüfung:	Bitte fügen Sie hier in Übereinstimmung mit [§ 31 (7) Musterordnung (§33 RO)] sämtliche für den Studiengang einschlägige Prüfungsformen inkl. der im Folgenden verwendeten Abkürzungen ein (z.B. K = Klausur; HA = Hausarbeit; Pf = Portfolio).
Teilnahmenachweise	Bitte fügen Sie hier in Übereinstimmung mit [§ 15 Musterordnung (§17 RO)] sämtliche für das Modul relevante Teilnahmenachweise ein und verwenden dabei die Abkürzungen RT=regelmäßige Teilnahme und AT=aktive Teilnahme.

Anlage 6: Muster Modulhandbuch

[Modulkürzel]	[Modulbezeichnung] <i>[Engl. Modulbezeichnung]</i>	Pflichtmodul / Wahlpflichtmodul	insg. [...] Zeitstunden (h)		[...] CP					
			Präsenzstudium [...] SWS / [...] h	Selbststudium [...] h	Gewichtung für Gesamtnote : [...] / 180					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)										
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Inhalte										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
Voraussetzungen										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV										
Empfohlene Vorkenntnisse										
Lehrangebot										
Lehr- / Lernformen										
Unterrichts- / Prüfungssprache										
Dauer des Moduls										
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)										
Modulbeauftragte/r										
semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise										
Studienleistungen										
Modulprüfung			Prüfungsform (Umfang//Dauer)							
Modulabschlussprüfung										
alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)										
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur										
Veranstaltungsübersicht										
		Lehr / Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	Veranstaltungsname	[Abk.]	X					
	Veranstaltungsname	[Abk.]	X					
	Summe							

Anlage 7: Muster Transcript of Records



Transcript of Records

01. Oktober 20..

Vorname und Name / *first name and surname*

Geburtsdatum und -ort / *date of birth and place of birth*

Matrikelnummer / *matriculation number*

Studiengang / *degree program*

Abschlussgrad / *degree awarded*

gemäß der Ordnung vom / *in compliance with the examination regulations dated*

Fachsemester / *semester*

Modul <i>module</i>	Note/ Status <i>grade/status</i>	Semester/ <i>semester</i>	CP <i>CP</i>	SWS <i>SWS</i>	Anmerkung <i>remark</i>
Seminar <i>seminar</i>					
Modulprüfung <i>module examination</i>					

Ergebnis der Masterprüfung : bestanden

Gesamtnote: gut (2,0) Gesamt-CP: 120

Result of the Master Examination : pass

Grade (overall): good (2,0) CP (overall): 120

Frankfurt am Main, den ...

..., Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 8: Muster Prüfungszeugnis
a) Ein-Fach-Bachelorstudiengang



Fachbereich

Bachelorzeugnis

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen im Bachelorstudiengang <Name Studiengang> an der
Johann Wolfgang Goethe–Universität Frankfurt am Main nach der Ordnung
<Titel> vom ...**(ggf. i.d.F. vom ...)** mit dem Abschluss

<Bez. Abschlussgrad>

absolviert und aufgrund der umseitig aufgeführten Prüfungsleistungen mit der
Gesamtnote

<Gesamtnote> (<Note>)

bestanden.

Die letzte Studien– oder Prüfungsleistung wurde am erbracht. Damit wurde ein wissen–
schaftlicher Studiengang mit xxx Credit Points abgeschlossen.

Frankfurt am Main, <Datum der letzten Studien– oder Prüfungsleistung>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

<Siegel>

bzw.

Die Studiendekanin oder Der Studiendekan
des Fachbereichs <Titel>

Anlage 8: Muster Prüfungszeugnis

a) Ein-Fach-Bachelorstudiengang

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modultitel:	Note:	Anmerkungen:
-------------	-------	--------------

Die Bachelorarbeit mit dem Thema:

.....

wurde mit der Notebewertet.

Fachbereich

Bachelorzeugnis

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen im Bachelorstudiengang

<Name Studiengang> an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
am Main mit dem Abschluss <Bez. Abschlussgrad>

absolviert und aufgrund der für das Bachelor-Hauptfach <Name Studiengang>
und das Bachelor-Nebenfach <Name Studiengang> umseitig aufgeführten
Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote

<Gesamtnote Text> (<Note mit einer Kommastelle>)

bestanden.

Die letzte Studien- oder Prüfungsleistung wurde am erbracht. Damit wurde ein wissen-
schaftlicher Studiengang mit ... Credit Points (Hauptfach...Credit Points; Nebenfach ...Credit-Points)
abgeschlossen.

Frankfurt am Main, <Datum>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
bzw.

Die Studiendekanin oder Der Studiendekan
des Fachbereichs

<Siegel>

Fachbereich

Masterzeugnis

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den Masterstudiengang <Name Studiengang> an der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach der Ordnung
<Titel> vom ... (ggf. i. d. F. vom ...) mit dem Abschluss

<Bez. Abschlussgrad>

absolviert und aufgrund der umseitig aufgeführten Prüfungsleistungen mit der
Gesamtnote

<Gesamtnote Text> (<Note mit einer Kommastelle>)

bestanden.

Die letzte Studien- oder Prüfungsleistung wurde am erbracht. Damit wurde ein wissen-
schaftlicher Studiengang mit xxx Credit Points abgeschlossen.

Frankfurt am Main, <Datum der letzten Studien- oder Prüfungsleistung>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende

Die Studiendekanin oder Der

Prüfungsausschusses

<Siegel>

Studiendekan des Fachbereichs

Anlage 8: Muster Prüfungszeugnis

c) Masterstudiengang

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modultitel:	Note:	Anmerkungen:
-------------	-------	--------------

Die Masterarbeit mit dem Thema:

.....

wurde mit der Notebewertet.

Fachbereich



U r k u n d e

Der Fachbereich <Fachbereichsbezeichnung> der Johann Wolfgang Goethe-
Universität Frankfurt am Main verleiht

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

nach bestandener Bachelorprüfung vom <Datum der letzten Studien- oder
Prüfungsleistung> im Studiengang <Name Studiengang> den akademischen Grad

<Bez. Abschlussgrad>

Frankfurt am Main, den <Tagesdatum des Bachelorzeugnisses>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan bzw.
Die Studiendekanin oder der
Studiendekan
des Fachbereichs

<Siegel>

Fachbereich

U r k u n d e

Der Fachbereich **<Fachbereichsbezeichnung>** der Johann Wolfgang Goethe-
Universität Frankfurt am Main verleiht

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung vom **<Datum der letzten Studien- oder
Prüfungsleistung>** im Studiengang **<Name Studiengang>** den akademischen
Grad

<Bez. Abschlussgrad>

Frankfurt am Main, den <Tagesdatum des Masterzeugnisses>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan

Die Studiendekanin oder der
Studiendekan des
Fachbereichs.....

<Siegel>

Anlage 10: Formular Prüfungsunfähigkeit

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest -

Zur Vorlage bei einem zuständigen Prüfungsamt
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Studiengang:	Adresse:

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patienten/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die Leistungsfähigkeit deutlich einschränken. Es handelt sich dabei nicht um Minderungen der Leistungsfähigkeit aufgrund der [bevorstehenden] Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Der Patient/die Patientin ist für die stattfindende Prüfung:

Datum der Prüfung:	
Art der Prüfung:	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> sportpraktisch <input type="checkbox"/> sonstige:
Prüfung im Fach/Modul:	

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von bis:	
------------------------------	--

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

Wochen:	
---------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er/sie gemäß Prüfungsordnung dem/r zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz). Nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung und § 3 Abs.1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.